

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 336



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

55. Jahrgang
8. Dezember 2012

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1159/2012 der Kommission vom 7. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1160/2012 der Kommission vom 7. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 im Hinblick auf die Veterinärbescheinigung für Hausrinder, die aus der Region Kaliningrad durch das Hoheitsgebiet Litauens in andere Regionen Russlands durchgeführt werden sollen** ⁽¹⁾ 9
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1161/2012 der Kommission vom 7. Dezember 2012 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Fenbendazol** ⁽¹⁾ 14
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1162/2012 der Kommission vom 7. Dezember 2012 zur Änderung der Entscheidung 2007/777/EG und der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für Russland in den Listen der Drittländer, aus denen bestimmtes Fleisch, bestimmte Fleischerzeugnisse und bestimmte Eier in die Union eingeführt werden dürfen** ⁽¹⁾ ... 17
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1163/2012 der Kommission vom 7. Dezember 2012 zur Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2013 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren** 22

Preis: 7 EUR

(Fortsetzung umseitig)

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1164/2012 der Kommission vom 7. Dezember 2012 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	29
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1165/2012 der Kommission vom 7. Dezember 2012 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen	55
★ Verordnung (EU) Nr. 1166/2012 der Kommission vom 7. Dezember 2012 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Dimethyldicarbonat (E 242) in bestimmten alkoholischen Getränken ⁽¹⁾	75
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1167/2012 der Kommission vom 7. Dezember 2012 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	78

BESCHLÜSSE

2012/758/EU:

★ Beschluss des Europäischen Rates vom 22. November 2012 zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank	80
---	----

2012/759/EU:

★ Beschluss des Rates vom 29. November 2012 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Republik Tadschikistan zur WTO zu vertretenden Standpunkts	81
--	----

2012/760/EU:

★ Beschluss des Rates vom 6. Dezember 2012 zur Ernennung eines deutschen Mitglieds und eines deutschen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen	82
---	----

2012/761/EU:

★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 30. November 2012 über die Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für 2013 vorgelegten Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen sowie der finanziellen Beteiligung der Union (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 8682)	83
--	----

2012/762/EU:

★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 6. Dezember 2012 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich des Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen und der Veterinäreinheiten in TRACES (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 8889) ⁽¹⁾	94
--	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008)	101
---	-----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1159/2012 DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 2012

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ („der Zollkodex“), insbesondere auf Artikel 247,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽²⁾ wurden die Bedingungen festgesetzt, unter denen der Gemeinschaftscharakter von Waren festgestellt werden kann, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden sind. Die genannte Verordnung sieht derzeit jedoch nicht die Möglichkeit vor, den Gemeinschaftscharakter von Waren festzustellen, die von einem Ort in einem Mitgliedstaat durch das Hoheitsgebiet eines Drittlands an einen anderen Ort in demselben Mitgliedstaat befördert worden sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist daher zu ändern, um diese Möglichkeit vorzusehen.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 756/2012 der Kommission ⁽³⁾ ist Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 geändert worden, der ein Verzeichnis von Verpackungscodes enthält, das auf dem Verzeichnis der codierten Bezeichnungen von Verpackungsarten gemäß der Empfehlung Nr. 21 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa basiert. Das Format der Verpackungscodes in Feld 31 von Anhang 38 hat sich geändert und ist nicht mehr alphabetisch ² (a2) sondern alphanumerisch ² (an2). Der Code für Art/Länge bei der Verpackungsart in Anhang 37a ist daher entsprechend zu ändern.
- (3) Die Republik Kroatien ist dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren

ren ⁽⁴⁾ („das Übereinkommen“) am 1. Juli 2012 als Vertragspartei beigetreten. Mit dem Beschluss Nr. 3/2012 des Gemischten Ausschusses EU-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 26. Juni 2012 ⁽⁵⁾ ist das Übereinkommen geändert worden, um die Bürgschaftsurkunden für das gemeinsame Versandverfahren im Hinblick auf Kroatiens Beitritt zum Übereinkommen anzupassen. Die entsprechenden Bürgschaftsurkunden für das gemeinschaftliche Versandverfahren in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sind entsprechend anzupassen.

- (4) Da es gemäß dem Beschluss Nr. 3/2012 seit dem 1. Juli 2012 obligatorisch ist, die an den Beitritt Kroatiens angepassten Bürgschaftsurkunden zu verwenden, sind die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgeschriebenen entsprechenden Bürgschaftsurkunden auch mit Wirkung von diesem Datum anzupassen. Es sind jedoch Vorschriften zu erlassen, um die Verwendung von Bürgschaftsurkunden, die dem vor dem 1. Juli 2012 geltenden Muster entsprechen, vorbehaltlich der entsprechenden Anpassungen während einer Übergangszeit zu erlauben.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 314 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gelten die Waren nicht als Gemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 313, so kann ihr Gemeinschaftscharakter nur dann gemäß Artikel 314c Absatz 1 festgestellt werden, wenn sie die Bedingungen eines der folgenden Buchstaben erfüllen:

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 253 vom 2.10.1993, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 223 vom 21.8.2012, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. L 182 vom 13.7.2012, S. 42.

- a) die Waren sind von einem zu einem anderen Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft befördert worden und verlassen dieses Gebiet vorübergehend, ohne das Gebiet eines Drittlandes zu berühren;
- b) die Waren sind von einem Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft durch das Gebiet eines Drittlandes an einen anderen Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft befördert worden und die Beförderung erfolgte mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Beförderungspapier;
- c) die Waren sind von einem Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft durch das Gebiet eines Drittlandes, in dem sie in ein anderes als das ursprüngliche Verkehrsmittel umgeladen wurden, an einen anderen Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft befördert worden und es wurde ein neues Beförderungspapier über die Beförderung aus dem Drittland ausgestellt, dem eine Kopie des für die Beförderung vom einen zum anderen Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft ausgestellten ursprünglichen Beförderungspapiers beigegeben wird.“

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Sind Waren gemäß Absatz 1 Buchstabe c befördert worden, so nehmen die Zollbehörden, die am Ort des Wiedereingangs der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft zuständig sind, entsprechend den Anforderungen der Zusammenarbeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 314a nachträgliche Kontrollen vor, um die Richtigkeit der Angaben auf der Kopie des ursprünglichen Beförderungspapiers zu überprüfen.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2012

2. In Anhang 37a Titel II Abschnitt B Überschrift „Verpackungsart (Feld 31)“ werden die Wörter „Art/Länge a2“ durch die Wörter „Art/Länge an2“ ersetzt.
3. Anhang 48 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
4. Anhang 49 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
5. Anhang 50 erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.
6. In Anhang 51 wird in Feld 7 zwischen den Wörtern „Europäische Gemeinschaft“ und „Island“ das Wort „Kroatien“ eingefügt.
7. In Anhang 51a wird in Feld 6 zwischen den Wörtern „Europäische Gemeinschaft“ und „Island“ das Wort „Kroatien“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2012.

Die Wirtschaftsbeteiligten dürfen jedoch das Muster in Anhang 48, 49, 50, 51 bzw. 51a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 756/2012 vorbehaltlich der erforderlichen geografischen Anpassungen und der Anpassungen hinsichtlich des Wahlmizils oder des Zustellungsbevollmächtigten bis zum 30. Juni 2013 verwenden.

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

„ANHANG 48

GEMEINSAMES/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

GESAMTBÜRGSCHAFT

I. Bürgschaftserklärung

1. Der/die Unterzeichnete (¹)

mit Wohnsitz (Sitz) in (²)

leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung

bis zum Höchstbetrag von

.....

der 100/50/30 % (³) des Referenzbetrags entspricht, selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union

(bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland)

sowie gegenüber der Republik Kroatien, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino (⁴)

für alle Beträge, die der Hauptverpflichtete (⁵), den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben für die in das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren übergeführten Waren sowohl bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten als auch der Kosten und der Zuschläge — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird.

2. Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der in Absatz 1 genannten Länder die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Dieser Betrag kann um die Beträge, die aufgrund der Bürgschaftserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der/die Unterzeichnete zur Erfüllung einer Schuld aufgefordert wird, die im Rahmen eines gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahrens entstanden ist, das vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich. Der/die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieses Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Bürgschaftsurkunde begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahlmizil ⁽⁶⁾ in allen in Absatz 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der/die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort), den

.....
(Unterschrift) ⁽⁷⁾

II. Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung

Zollstelle der Bürgschaftsleistung

.....

Bürgschaftserklärung angenommen am

.....

.....
(Stempel und Unterschrift)

⁽¹⁾ Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.

⁽²⁾ Vollständige Anschrift.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁴⁾ Der Name der Vertragspartei(en) oder der Staaten (Andorra oder San Marino), deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen. Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren.

⁽⁵⁾ Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.

⁽⁶⁾ Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 4 vorgesehenen Verpflichtungen bzw. Anerkennnisse sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahlmizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.

⁽⁷⁾ Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von“, wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.“

ANHANG II

„ANHANG 49

GEMEINSAMES/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

EINZELSICHERHEIT

I. Bürgschaftserklärung

1. Der/die Unterzeichnete (¹)

mit Wohnsitz (Sitz) in (²)

leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung

bis zum Höchstbetrag von

.....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union

(bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland)

sowie gegenüber der Republik Kroatien, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino (³) für alle Beträge, die der

Hauptverpflichtete (⁴)

den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben für die nachstehend bezeichneten Waren, die in das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren von der Abgangsstelle

.....

zu der Bestimmungsstelle

.....

übergeführt werden, sowohl bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten als auch der Kosten und der Zuschläge — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird.

Warenbezeichnung:

.....

2. Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der in Absatz 1 genannten Länder die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das betreffende Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich. Der/die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieses Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Bürgschaftsurkunde begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahlmizil (5) in allen in Absatz 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift
.....
.....
.....
.....
.....

Der/die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort), den

.....
(Unterschrift) (6)

II. Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung

Zollstelle der Bürgschaftsleistung

Bürgschaftserklärung angenommen amfür das gemeinschaftliche/ gemeinsame Versandverfahren mit der Versandanmeldung Nr. vom (7)

.....
(Stempel und Unterschrift)

(1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
(2) Vollständige Anschrift.
(3) Der Name der Vertragspartei(en) oder der Staaten (Andorra oder San Marino), deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen. Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren.
(4) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.
(5) Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 4 vorgesehenen Verpflichtungen bzw. Anerkenntnisse sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahlmizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
(6) Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: ‚Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von, wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.
(7) Von der Abgangsstelle auszufüllen.“

Der/die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort), den

.....
(Unterschrift) ⁽⁵⁾

II. Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung

Zollstelle der Bürgschaftsleistung

.....

Bürgschaftserklärung angenommen am

.....

.....
(Stempel und Unterschrift)

⁽¹⁾ Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.

⁽²⁾ Vollständige Anschrift.

⁽³⁾ Nur für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren.

⁽⁴⁾ Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 4 vorgesehenen Verpflichtungen bzw. Anerkenntnisse sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahlmizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.

⁽⁵⁾ Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1160/2012 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 2012****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 im Hinblick auf die Veterinärbescheinigung für Hausrinder, die aus der Region Kaliningrad durch das Hoheitsgebiet Litauens in andere Regionen Russlands durchgeführt werden sollen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 7 Buchstabe e und Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2004/68/EG sind die Tiergesundheitsvorschriften für die Durchfuhr lebender Huftiere durch die Europäische Union festgelegt. Danach können für die Durchfuhr lebender Huftiere durch die Union spezifische Vorschriften, auch Muster für Veterinärbescheinigungen, festgelegt werden, sofern die Tiere mit zollamtlicher und amtstierärztlicher Genehmigung und unter zollamtlicher und amtstierärztlicher Aufsicht ausschließlich über zugelassene Grenzkontrollstellen durch das Gebiet der Union durchgeführt werden, wobei die Beförderung in der Union nur unterbrochen werden darf, um das Wohlbefinden der Tiere sicherzustellen.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen⁽²⁾ enthält Vorschriften zu den bei der Einfuhr bestimmter Sendungen mit lebenden Tieren, auch Huftieren, in die Union erforderlichen Veterinärbescheinigungen. Anhang I der genannten Verordnung enthält die Liste der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen solche Sendungen in die Union verbracht werden dürfen, sowie die Muster der Veterinärbescheinigungen, die solche Sendungen begleiten müssen.
- (3) Derzeit wird für die Durchfuhr lebender Rinder für Zucht- und Nutzzwecke aus der Region Kaliningrad (Kaliningradskaya oblast) durch Litauen in andere Regionen

Russlands u. a. eine Bescheinigung verlangt, aus der hervorgeht, dass die Tiere vor ihrer Verbringung von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt ihrer Versendung durch die Union in dem Gebiet Kaliningrad gehalten wurden und in den 30 Tagen davor nicht mit eingeführten Klautentieren in Berührung gekommen sind.

- (4) Russland hat eine Neufassung dieser Bestimmungen beantragt, damit lebende Rinder für Zucht- und Nutzzwecke mit Ursprung in der Union, die aber bereits in das Gebiet Kaliningrad eingeführt wurden, durch Litauen durchgeführt werden können, ohne dass zuvor eine Mindestaufenthaltsdauer in diesem Gebiet vorgeschrieben ist.
- (5) In Anbetracht der günstigen Tiergesundheitslage in der Union ist es angebracht, die Bescheinigung für die Durchfuhr solcher Tiere von Kaliningrad durch Litauen in andere Teile Russlands auf der Straße zu ändern. Um jedoch den Tiergesundheitsstatus der Union zu sichern, sollte eine solche Durchfuhr nur erlaubt sein, wenn auf geeignete Weise bescheinigt werden kann, dass die Tiere nach ihrer Einfuhr nach Kaliningrad in Einrichtungen gehalten wurden, in denen sich ausschließlich Tiere mit Ursprung in der Union aufhielten.
- (6) Die Muster-Veterinärbescheinigung „BOV-X-TRANSIT-RU“ in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Muster-Veterinärbescheinigung BOV-X-TRANSIT-RU in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erhält die Fassung im Anhang der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321.⁽²⁾ ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2012

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

„Muster BOV-X-TRANSIT-RU

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	Russland		Kaliningrad		Russland			
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift Postleitzahl		I.12.					
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle Kybartai (Straße) — Litauen					
			I.17.					
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 01.02		I.20. Menge		
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/>		I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland Russische Föderation ISO-Code RU		I.27.				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse Identifizierungssystem Kennnummer Alter Geschlecht								

LAND

Muster BOV-X-TRANSIT-RU

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
II.1.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code RU-2 ⁽²⁾ , das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung		
(1) <i>entweder</i> [a] seit 24 Monaten frei von der Maul- und Klauenseuche ist,]		
(1) <i>oder</i> [a] seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und aus dem gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. /..... der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union eingeführt werden dürfen,]		
b) seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Riftalfieber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist,		
c) zu den Gebieten zählt, in denen in den letzten zwölf Monaten gegen keine der unter den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hausklautieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist,		
(1) <i>entweder</i> [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungkrankheit ist.]		
(1) <i>oder</i> [d] nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Verbringung gegen alle Blauzungserotypen (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm ⁽⁴⁾ nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11 vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum.]		
(1) <i>entweder</i> [II.1.2. Sie stammen aus der Europäischen Union und wurden am (TT/MM/JJJJ) aus der Europäischen Union in das Gebiet mit dem Code RU-2 verbracht und wurden seitdem in Einrichtungen gehalten, in denen sich ausschließlich Tiere mit Ursprung in der Union aufhalten.]		
(1) <i>oder</i> [II.1.2. Die Tiere wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt ihrer Versendung durch die Union in dem Gebiet mit dem Code RU-2 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren in Berührung gekommen.]		
II.1.3. Sie wurden [von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor dem Zeitpunkt ihrer Versendung] ⁽⁵⁾ in dem Herkunftsbetrieb bzw. den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:		
a) Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie zu verzeichnen,		
b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Riftalfieber, Blauzungkrankheit, infektiöser Pleuropneumonie der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen.		
II.1.4. Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.1.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft und		
a) sie sind nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen,		
b) sie sind nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.1.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war.		
II.1.5. Alle Transportmittel und Behälter, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden.		
II.1.6. Die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden.		
II.1.7. Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) ⁽³⁾ zur Versendung nach Russland durch die Europäische Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Behälter ausfließen oder herausfallen können.		
II.1.8. Die Sendung soll die Europäische Union an der benannten Grenzkontrollstelle Medininkai, Litauen, verlassen.		

Teil II: Bescheinigung

LAND

Muster BOV-X-TRANSIT-RU

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p data-bbox="276 315 707 338">II.2. Bescheinigung der Transportfähigkeit</p> <p data-bbox="276 367 1461 434">Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.</p> <p data-bbox="161 463 304 486">Erläuterungen:</p> <p data-bbox="161 512 1461 560">Diese Bescheinigung gilt für Hausrinder (auch Arten von Bubalus und Bison und ihre Kreuzungen) für Zucht- und/oder Nutzzwecke, die aus der Region Kaliningrad kommen und durch die Europäische Union in andere Regionen Russlands durchgeführt werden sollen.</p> <p data-bbox="161 586 217 609">Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="161 636 1078 658">— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission. <li data-bbox="161 685 1461 732">— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission erfüllen. <li data-bbox="161 759 1461 806">— Feld I.15: Zulassungsnummer des Straßenfahrzeugs. In Notfällen muss der Absender umgehend die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union verständigen. <li data-bbox="161 833 1461 855">— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. <li data-bbox="161 882 1461 1052">— Feld I.28: (<i>Identifizierungssystem</i>): Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="193 931 1461 978">— mit einer individuellen Kennnummer, die eine Rückverfolgung zum Ursprungsbetrieb ermöglicht. Art der Kennzeichnung angeben (Marke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder usw.); <li data-bbox="193 1005 1461 1052">— mit einer Ohrmarke, auf der auch der ISO-Code des Ausfuhrlandes erscheint. Die Nummer muss die Rückverfolgung zum Ursprungsbetrieb ermöglichen. <li data-bbox="161 1079 691 1102">— Feld I.28: (Art): „Bos“, „Bison“ bzw. „Bubalus“ angeben. <li data-bbox="161 1128 703 1151">— Feld I.28: (Alter): Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) einsetzen. <li data-bbox="161 1178 793 1200">— Feld I.28: (Geschlecht): M = männlich, W = weiblich, K = kastriert. <li data-bbox="161 1227 1019 1249">— Feld I.28: (Rasse): Angeben, ob es sich um reinrassige Tiere oder um Kreuzungen handelt. <p data-bbox="161 1276 217 1299">Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="161 1326 443 1348">(1) Nichtzutreffendes streichen. <li data-bbox="161 1375 1002 1397">(2) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission. <li data-bbox="161 1424 1461 1516">(3) Verladedatum. Die Durchfuhr derartiger Tiere ist nicht erlaubt, wenn sie entweder vor dem Datum verladen wurden, an dem die Genehmigung für die Durchfuhr durch die Europäische Union aus diesem Drittland, Gebiet oder Teil davon gemäß Feld I.7 nach Russland erteilt wurde, oder aber während eines Zeitraums, in dem die Union die Durchfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon durch die Union beschränkt hat. <li data-bbox="161 1543 1064 1565">(4) Überwachungsprogramm gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission. <li data-bbox="161 1592 1058 1615">(5) Text in eckigen Klammern streichen, wenn die zweite Option für Nummer II.1.2 gestrichen wird. 		
<p data-bbox="161 1655 491 1677">Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p data-bbox="193 1704 448 1727">Name (in Großbuchstaben):</p> <p data-bbox="193 1753 261 1776">Datum:</p> <p data-bbox="193 1803 277 1825">Stempel:</p> <p data-bbox="1070 1704 1390 1727">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p data-bbox="1070 1753 1182 1776">Unterschrift:</p>		

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1161/2012 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 2012****zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Fenbendazol****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

Milch) sowie für Schweine und Equiden (Zielgewebe: Muskel, Fett, Leber und Nieren) aufgeführt.

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

(4) Der Europäischen Arzneimittel-Agentur („Agentur“) liegt ein Antrag vor, den Eintrag zu Fenbendazol um die Tierart Hühner zu ergänzen.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 17,

(5) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 muss die Agentur erwägen, die Höchstmengen, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einem bestimmten Lebensmittel oder in einer oder mehreren Tierarten festgesetzt wurden, auf ein anderes von derselben Tierart stammendes Lebensmittel oder auf andere Tierarten anzuwenden. Der Ausschuss für Tierarzneimittel hat empfohlen, die Fenbendazol-Rückstandshöchstmengen für alle Wiederkäuer, Schweine und Equiden in Bezug auf alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten außer Fisch (Zielgewebe: Muskel, Fett, Leber, Nieren, Milch und Eier) zu extrapolieren.

nach Stellungnahme der Europäischen Arzneimittel-Agentur, die vom Ausschuss für Tierarzneimittel abgegeben wurde,

(6) Der Eintrag für Fenbendazol in Tabelle 1 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sollte daher dahingehend geändert werden, dass alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten außer Fisch sowie das Zielgewebe „Eier“ aufgenommen werden.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Höchstmengen an Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in der Europäischen Union zur Verwendung in Arzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere oder in Biozidprodukten für die Viehwirtschaft bestimmt sind, sollten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 festgesetzt werden.

(7) Es ist ein angemessener Zeitraum vorzusehen, damit die betroffenen Akteure das gegebenenfalls Nötige veranlassen können, um die neuen Rückstandshöchstmengen einhalten zu können.

(2) Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽²⁾ enthält eine Liste pharmakologisch wirksamer Stoffe mit deren Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(3) Fenbendazol ist in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 als zulässiger Stoff für alle Wiederkäuer (Zielgewebe: Muskel, Fett, Leber, Nieren und

Diese Verordnung gilt ab dem 6. Februar 2013.

⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11.⁽²⁾ ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Der Eintrag zu Fenbendazol in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 erhält folgende Fassung:

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart(en)	Rückstandshöchstmenge(n)	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften (gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009)	Therapeutische Einstufung
„Fenbendazol	Summe der extrahierbaren und zu Oxfendazolsulfon oxidierbaren Rückstände	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten außer Fisch	50 µg/kg 50 µg/kg 500 µg/kg 50 µg/kg 10 µg/kg 1 300 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch Eier	Für Schweine und Geflügel betrifft der Fett-Rückstandshöchst-mengenwert ‚Haut und Fett in natürlichen Verhältnissen‘	Mittel gegen Parasiten/Mittel gegen Endoparasiten“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1162/2012 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 2012****zur Änderung der Entscheidung 2007/777/EG und der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für Russland in den Listen der Drittländer, aus denen bestimmtes Fleisch, bestimmte Fleischerzeugnisse und bestimmte Eier in die Union eingeführt werden dürfen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2005/432/EG⁽²⁾ sind die Vorschriften für die Einfuhr in die Union, die Durchfuhr durch die Union und die Lagerung in der Union von Sendungen mit Fleischerzeugnissen und von Sendungen mit behandelten Mägen, Blasen und Därmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁽³⁾ niedergelegt.
- (2) Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG enthält die Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen in die Union zugelassen ist, sofern diese Waren der in jener Liste vorgegebenen Behandlung unterzogen wurden. Wurde für Drittländer zum Zweck der Aufnahme in diese Liste eine Abgrenzung vorgenommen, so sind die abgegrenzten Gebiete in Teil 1 des genannten Anhangs aufgeführt.
- (3) In Anhang II Teil 4 der Entscheidung 2007/777/EG werden die in Teil 2 jenes Anhangs vorgegebenen Behandlungen nach dem verwendeten Code beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um eine unspezifische Behandlung mit dem Code „A“ und spezifische Behandlungen mit den Codes „B“ bis „F“ in absteigender Reihenfolge der Intensität der Behandlung.
- (4) Russland steht derzeit auf der Liste in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG für die Einfuhr in die Union von Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen von Hausrindern, Zuchtschalenwild,

Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen und Jagdschalenwild nach der spezifischen Behandlung „C“. Russland ist außerdem zugelassen für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen von als Haustieren gehaltenen Einhufern nach der spezifischen Behandlung „B“ sowie von Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen von Hauskaninchen, Zucht- und Wildleporiden und wild lebenden Landsäugetieren nach einer unspezifischen Behandlung „A“.

- (5) Zudem steht Russland auf der Liste in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG für die Durchfuhr durch die Union von Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen von Geflügel und Zuchtfederwild außer Laufvögeln nach einer unspezifischen Behandlung „A“.
- (6) Derzeit können die oben genannten Waren aus Russland allerdings nicht in die Union ausgeführt werden, weil keine russischen Betriebe zugelassen sind und in den Listen der zugelassenen Betriebe nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁽⁴⁾ geführt werden. Somit darf Russland diese Erzeugnisse lediglich durch das Hoheitsgebiet der Union durchführen, da sie die Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr erfüllen.
- (7) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen⁽⁵⁾ dürfen bestimmte Waren nur aus Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, die in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der genannten Verordnung aufgeführt sind, in die Union eingeführt und durch diese durchgeführt werden. In der Verordnung sind ferner die Anforderungen an Veterinärbescheinigungen für derartige Waren festgelegt.
- (8) Russland steht derzeit auf der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 für die Einfuhr in die Union von Eiprodukten und, unter bestimmten Bedingungen, die Durchfuhr durch die Union von Geflügelfleisch.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

⁽⁵⁾ ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1.

- (9) Russland hat bei der Kommission die Genehmigung für die Einfuhr in die Union von Geflügelfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und von Geflügelfleischerzeugnissen, die einer unspezifischen Behandlung „A“ gemäß Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden, beantragt. Russland hat auch eine Genehmigung für die Einfuhr von verarbeiteten Fleischerzeugnissen und behandelten Mägen, Blasen und Därmen von Hausrindern und Hausschweinen aus der Region Kaliningrad in die Union beantragt.
- (10) Auf Antrag Russlands hat die Kommission Audits in diesem Drittland durchgeführt. Diese Audits ergaben, dass die zuständige russische Veterinärbehörde garantieren kann, dass die Vorschriften der Union für die Einfuhr von Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen in die Union erfüllt werden.
- (11) Es ist daher angebracht, die Einfuhr solcher Waren aus Russland in die Union zu genehmigen und die Einträge für dieses Drittland in Teil 2 des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG und Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 entsprechend zu ändern.
- (12) Ein weiteres Audit der Kommission in Russland ergab, dass die zuständige Veterinärbehörde und die Betriebe für die Verarbeitung von Erzeugnissen aus Rind- und Schweinefleisch in der Region Kaliningrad garantieren können, dass die Vorschriften der Union für die Einfuhr solcher Waren erfüllt werden.
- (13) Aufgrund der geografischen Lage der Region Kaliningrad ist es angezeigt, diese Region ausdrücklich als Teil des Hoheitsgebiets Russlands auszuweisen. In Anbetracht des positiven Ergebnisses des Audits der Kommission in dieser Region sollte zudem die Einfuhr von Erzeugnissen aus Rind- und Schweinefleisch sowie von behandelten Mägen, Blasen und Därmen aus der Region Kaliningrad in die Union genehmigt werden.
- (14) In der Region Kaliningrad gelegene Betriebe für die Verarbeitung von frischem Rind- und Schweinefleisch sollten daher in die Liste für die Einfuhr in die Union von Fleischerzeugnissen, die solches Fleisch enthalten und die der für die Region Kaliningrad in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG vorgesehenen Behandlung unterzogen wurden, aufgenommen werden. Das fragliche Frischfleisch sollte entweder aus der Union stammen oder von Rindern und Schweinen, die in der russischen Region Kaliningrad gehalten und geschlachtet wurden und den Tiergesundheits- und Hygienebedingungen für die Einfuhr genügen, oder aus einem Drittland, das Frischfleisch in die Union einführen darf, welches die einschlägigen Tiergesundheits- und Hygienebedingungen der Union für die Einfuhr erfüllt.
- (15) Aus Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG sollte zudem ersichtlich sein, dass aus dem Hoheitsgebiet Russlands mit Ausnahme von Kaliningrad Fleischerzeugnisse nur durch die Union durchgeführt, aber nicht in die Union eingeführt werden dürfen.
- (16) Russland hat bei der Kommission die Genehmigung für die Einfuhr von Wachteleiern in die Union beantragt. Nach der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gelten Wachteln als Geflügel, weshalb die Einfuhr von Geflügeleiern, einschließlich Wachteleiern, genehmigt werden sollte. Die Einfuhr der Eier von anderen Geflügelarten, die unter die genannte Begriffsbestimmung fallen, sollte ebenfalls genehmigt werden.
- (17) Russland sagte zu, dass die Vorschriften der Union für die Einfuhr von Eiern von Geflügelarten außer *Gallus gallus*, auch Wachteleiern, erfüllt werden. Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher geändert werden, um die Einfuhr solcher Eier in die Union zu genehmigen.
- (18) Russland hat der Kommission kein Salmonellenbekämpfungsprogramm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ vorgelegt, weshalb bei Eiern von *Gallus gallus* nur die Einfuhr von Eiern der Klasse B genehmigt werden sollte.
- (19) Der Eintrag für Argentinien in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2007/777/EG bezieht sich auf die Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽²⁾. Diese Entscheidung wurde durch den Beschluss Nr. 477/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ aufgehoben. Die Bestimmungen der Entscheidung 79/542/EWG finden sich jetzt in der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen⁽⁴⁾. Die Bezüge auf die Entscheidung 79/542/EWG in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2007/777/EG sollten daher durch Bezüge auf die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 ersetzt werden.
- (20) Die Entscheidung 2007/777/EG und die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (21) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 135 vom 2.6.2010, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG I

Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 erhält folgende Fassung:

„TEIL 1

Abgrenzung von Gebieten der in den Teilen 2 und 3 aufgeführten Länder

Land	Gebiet		Abgrenzung
	ISO-Code	Fassung	
Argentinien	AR	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet
	AR-1	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Provinzen Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego für die unter die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 fallenden Arten
	AR-2	01/2004	Die Provinzen Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego für die unter die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 fallenden Arten
Brasilien	BR	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet
	BR-1	01/2005	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul
	BR-2	01/2005	Ein Teil des Bundesstaates Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sonora, Aquidauana, Bodoqueno, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murtinho, Rio Negro, Rio Verde de Mato Grosso und Corumbá); der Bundesstaat Paraná; der Bundesstaat São Paulo; ein Teil des Bundesstaates Minas Gerais (ausgenommen die regionalen Verwaltungseinheiten Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí); der Bundesstaat Espírito Santo; der Bundesstaat Rio Grande do Sul; der Bundesstaat Santa Catarina; der Bundesstaat Goiás; ein Teil des Bundesstaates Mato Grosso mit den regionalen Verwaltungseinheiten Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), Caceres (ausgenommen die Gemeinde Caceres), Lucas do Rio Verde, Rondonópolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquiora), Barra do Garças und Barra do Bugres
	BR-3	01/2005	Die Bundesstaaten Goiás, Minas Gerais, Mato Grosso, Mato Grosso do Sul, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo
China	CN	01/2007	Gesamtes Hoheitsgebiet
	CN-1	01/2007	Provinz Shandong
Malaysia	MY	01/2004	Gesamtes Hoheitsgebiet
	MY-1	01/2004	Nur die malaysische Halbinsel (West-Malaysia)
Namibia	NA	01/2005	Gesamtes Hoheitsgebiet
	NA-1	01/2005	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave Point im Westen bis Gam im Osten
Russland	RU	04/2012	Gesamtes Hoheitsgebiet
	RU-1	04/2012	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Region Kaliningrad

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1163/2012 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 2012****zur Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2013 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen⁽¹⁾, insbesondere Artikel 17 Absätze 3 und 6 und Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 517/94 wurden Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern eingeführt, die nach dem „Windhundverfahren“ zu verteilen sind.
- (2) Gemäß jener Verordnung ist es unter bestimmten Umständen möglich, andere Verteilungsmethoden anzuwenden, Höchstmengen in Raten aufzuteilen oder einen Teil einer spezifischen Höchstmenge für Anträge zu reservieren, denen ein Nachweis über frühere Einfuhren beigelegt ist.
- (3) Die Regeln für die Verwaltung der für 2013 festgesetzten Höchstmengen sollten vor Beginn des Kontingentsjahrs festgelegt werden, um die Kontinuität des Handels nicht zu stören.
- (4) Die in den Vorjahren z. B. durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1323/2011 der Kommission vom 16. Dezember 2011 zur Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2012 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren⁽²⁾ getroffenen Maßnahmen haben sich als zufriedenstellend erwiesen, und es ist daher angebracht, für das Jahr 2013 vergleichbare Regeln aufzustellen.
- (5) Um möglichst viele Wirtschaftsbeteiligte zufrieden zu stellen, ist es angebracht, die Verteilungsmethode nach dem „Windhundverfahren“ dergestalt anzupassen, dass die Mengen, die jedem Wirtschaftsbeteiligten auf dieser Grundlage zuerkannt werden, auf eine Höchstmenge begrenzt werden.
- (6) Um eine gewisse Kontinuität des Handels und eine effiziente Verwaltung der Höchstmengen zu gewährleisten, sollte den Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit gegeben werden, 2013 einen ersten Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für die Menge einzureichen, die sie im Laufe des Jahres 2012 eingeführt haben.
- (7) Um die Höchstmengen optimal auszunutzen, kann ein Wirtschaftsbeteiligter nach der 50 %igen Ausnutzung einer Einfuhrgenehmigung einen neuen Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung stellen, sofern innerhalb der Höchstmengen noch Mengen verfügbar sind.
- (8) Um eine gute Verwaltung zu gewährleisten, sollten die Einfuhrgenehmigungen neun Monate ab Ausstellungsdatum jedoch höchstens bis Ende des Jahres gültig sein. Die Mitgliedstaaten erteilen die Einfuhrgenehmigungen erst, wenn ihnen die Kommission bestätigt hat, dass noch Mengen verfügbar sind, und nur dann, wenn der Wirtschaftsbeteiligte das Bestehen eines Vertrags nachweisen und, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, bestätigen kann, dass er nicht schon innerhalb der Union für die betroffenen Kategorien und Länder eine Einfuhrgenehmigung in Anwendung dieser Verordnung erhalten hat. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten jedoch ermächtigt werden, auf Antrag des Einführers die Geltungsdauer der Genehmigungen, welche zum Zeitpunkt des Antrags auf Verlängerung mindestens zu 50 Prozent ausgeschöpft sind, um drei Monate, jedoch höchstens bis zum 31. März 2014, zu verlängern.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden die Regeln für die Verwaltung der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 517/94 aufgeführten Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren für das Jahr 2013 festgelegt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Höchstmengen werden in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission über die Anträge der einzelnen Unternehmer, die die in Anhang I für jeden Wirtschaftsbeteiligten festgesetzten Mengen nicht überschreiten, verteilt.

Die Höchstmengen gelten jedoch nicht für diejenigen Wirtschaftsbeteiligten, die bei ihrem ersten Antrag für das Jahr 2013 für jede Kategorie und jedes betreffende Drittland gegenüber den zuständigen nationalen Behörden auf der Grundlage der ihnen für das Jahr 2012 ausgestellten Einfuhrgenehmigungen nachweisen können, dass sie aus demselben Drittland für dieselbe Kategorie tatsächlich höhere Mengen als die genannten Höchstmengen eingeführt haben.

Bei diesen Wirtschaftsbeteiligten darf die von den zuständigen Behörden genehmigte Menge im Rahmen der verfügbaren Mengen nicht höher liegen als die 2012 tatsächlich aus demselben Drittland und für dieselbe Kategorie eingeführte Menge.

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 57.

Artikel 3

Alle Einführer, die bereits 50 Prozent oder mehr der Menge ausgeschöpft haben, die ihnen gemäß dieser Verordnung zuerkannt wurde, können einen neuen Antrag für dieselbe Kategorie und dasselbe Ursprungsland stellen, sofern die Mengen die im Anhang I aufgeführten Höchstmengen nicht übersteigen.

Artikel 4

(1) Die in Anhang II aufgeführten zuständigen nationalen Behörden können der Kommission die Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen beantragt werden, ab dem 8. Januar 2013 um 10.00 Uhr mitteilen.

Die im ersten Unterabsatz festgelegte Zeit versteht sich als Brüsseler Zeit.

(2) Die zuständigen nationalen Behörden erteilen die Genehmigungen erst, wenn ihnen die Kommission nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 bestätigt hat, dass die Einfuhrmengen verfügbar sind.

Sie erteilen die Genehmigungen nur, wenn der Wirtschaftsbeteiligte

- a) nachweist, dass ein Vertrag über die Lieferung der Waren besteht, und
- b) schriftlich bestätigt, dass ihm für die betreffenden Kategorien und Länder
 - i) noch keine Genehmigung in Anwendung dieser Verordnung erteilt wurde oder
 - ii) eine Genehmigung in Anwendung dieser Verordnung erteilt wurde, die er zu mindestens 50 Prozent ausgeschöpft hat.

(3) Die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen beträgt neun Monate ab Ausstellungsdatum, endet aber spätestens am 31. Dezember 2013.

Die zuständigen nationalen Behörden können jedoch auf Antrag des Einführers die Geltungsdauer der Genehmigungen um drei Monate verlängern, wenn die Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu mindestens 50 Prozent ausgeschöpft sind. Sie darf jedoch unter keinen Umständen über den 31. März 2014 hinaus verlängert werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG I

In den Artikeln 2 und 3 genannte Höchstmengen

Drittland	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
Belarus	1	Kilogramm	20 000
	2	Kilogramm	80 000
	3	Kilogramm	5 000
	4	Stück	20 000
	5	Stück	15 000
	6	Stück	20 000
	7	Stück	20 000
	8	Stück	20 000
	15	Stück	17 000
	20	Kilogramm	5 000
	21	Stück	5 000
	22	Kilogramm	6 000
	24	Stück	5 000
	26/27	Stück	10 000
	29	Stück	5 000
	67	Kilogramm	3 000
	73	Stück	6 000
	115	Kilogramm	20 000
117	Kilogramm	30 000	
118	Kilogramm	5 000	

Drittland	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
Nordkorea	1	Kilogramm	10 000
	2	Kilogramm	10 000
	3	Kilogramm	10 000
	4	Stück	10 000
	5	Stück	10 000
	6	Stück	10 000
	7	Stück	10 000
	8	Stück	10 000
	9	Kilogramm	10 000
	12	Paar	10 000
	13	Stück	10 000
	14	Stück	10 000

Drittland	Kategorie	Einheit	Höchstmenge
	15	Stück	10 000
	16	Stück	10 000
	17	Stück	10 000
	18	Kilogramm	10 000
	19	Stück	10 000
	20	Kilogramm	10 000
	21	Stück	10 000
	24	Stück	10 000
	26	Stück	10 000
	27	Stück	10 000
	28	Stück	10 000
	29	Stück	10 000
	31	Stück	10 000
	36	Kilogramm	10 000
	37	Kilogramm	10 000
	39	Kilogramm	10 000
	59	Kilogramm	10 000
	61	Kilogramm	10 000
	68	Kilogramm	10 000
	69	Stück	10 000
	70	Paar	10 000
	73	Stück	10 000
	74	Stück	10 000
	75	Stück	10 000
	76	Kilogramm	10 000
	77	Kilogramm	5 000
	78	Kilogramm	5 000
	83	Kilogramm	10 000
	87	Kilogramm	8 000
	109	Kilogramm	10 000
	117	Kilogramm	10 000
	118	Kilogramm	10 000
	142	Kilogramm	10 000
	151A	Kilogramm	10 000
	151B	Kilogramm	10 000
	161	Kilogramm	10 000

ANHANG II

Liste der in Artikel 4 genannten Genehmigungsstellen

1. **Belgien**

FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie
(FPS Economy, SMEs, Self-Employed and Energy)
Algemene Directie Economisch Potentieel
Dienst Vergunningen
Vooruitgangstraat 50
1210 Brussel
BELGIEN
Tel. +32 22776713
Fax +32 22775063

SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie
(FPS Economy, SMEs, Self-Employed and Energy)
Direction générale Potentiel économique
Service Licences
Rue du Progrès 50
1210 Bruxelles
BELGIEN
Tel. +32 22776713
Fax +32 22775063

2. **Bulgarien**

Министерство на икономиката, енергетиката и туризма
Дирекция 'Регистриране, лицензиране и контрол'
ул. 'Славянска' № 8
1052 София
BULGARIEN
Тел.: +359 29407008/+359 29407673/+359 29407800
Факс: +359 29815041/+359 29804710/+359 29883654

Ministry of Economy, Energy and Tourism
8, Slayvanska Str.,
Sofia 1052,
BULGARIEN
Tel. +359 29407008/+359 29407673/+359 29407800
Fax +359 29815041/+359 29804710/+359 29883654

3. **Tschechische Republik**

Ministerstvo průmyslu a obchodu
(Ministry of Industry and Trade)
Licenční správa
Na Františku 32
110 15 Praha 1
TSCHECHISCHE REPUBLIK
Tel. +420 224907111
Fax +420 224212133

4. **Dänemark**

Erhvervs- og Vækstministeriet
(Ministry for Business and Growth)
Erhvervsstyrelsen
Langelinje Allé 17
2100 København
DÄNEMARK
Tel. +45 35466030
Fax +45 35466029

5. **Deutschland**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
[Federal Office of Economics and Export Control]
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn
DEUTSCHLAND
Tel. +49 6196908-0
Fax +49 6196908-800

6. **Estland**

Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium
(Ministry of Economic Affairs and Communications)
Harju 11
15072 Tallinn
ESTLAND
Tel. +372 6256400
Fax +372 6313660

7. **Irland**

Department of Enterprise, Trade and Employment
Internal Market
Kildare Street
Dublin 2
IRLAND
Tel. +353 16312121
Fax +353 16312826

8. **Griechenland**

Υπουργείο Ανάπτυξης, Ανταγωνιστικότητας & Ναυτιλίας
Γενική Διεύθυνση Διεθνούς Οικονομικής Πολιτικής
Διεύθυνση Καθεστώτων Εισαγωγών-Εξαγωγών, Εμπορικής Άμυνας
Κορνάρου 1
105 63 Αθήνα
GRIECHENLAND
Τηλ. +30 2103286041-43, 2103286021
Fax +30 2103286094

Ministry of Development, Competitiveness and Shipping,
General Directorate for International Economic Policy,
Directorate of Import-Export Regimes, Trade Defence Instruments
Unit A'
1 Kornarou Str.
10563 Athens
GRIECHENLAND
Tel. +30 2103286041-43, 2103286021
Fax +30 2103286094

9. **Spanien**

Ministerio de Economía y Competitividad
(Ministry of Economy and Competitiveness)
Dirección General de Comercio e Inversiones
Paseo de la Castellana nº 162
28046 Madrid
SPANIEN
Tel. +34 913493817, 913493874
Fax +34 913493831
E-Mail: sgindustrial.sccc@comercio.mineco.es

10. Frankreich

Ministère du Redressement Productif
(Ministry for Production Recovery)
Direction générale de la compétitivité, de l'industrie et des services
Bureau des matériaux
BP 80001
67, Rue Barbès
94201 Ivry-sur-Seine CEDEX
FRANKREICH
Tel + 33 179843449
E-Mail: isabelle.paimblanc@finances.gouv.fr

11. Kroatien ⁽¹⁾

Državni ured za trgovinsku politiku
(State Office for Trade Policy)
Ljudevita Gaja 4
10 000 ZAGREB
KROATIEN
Tel. +385 16106114
Fax +385 16109114

12. Italien

Ministero dello Sviluppo economico
(Ministry of Economic Development)
Dipartimento per l'impresa e l'internazionalizzazione
Direzione generale per la Politica commerciale internazionale
Divisione III — Politiche settoriali
Viale Boston, 25
00144 Roma
ITALIEN
Tel. +39 0659647517, 59932202
Tel. +39 0659932406
Fax +39 0659932263, 59932636
E-Mail: polcom3@mise.gov.it

13. Zypern

Ministry of Commerce, Industry and Tourism
Trade Department
6 Andrea Araouzou Str.
1421 Nicosia
ZYPERN
Tel. +357 2867100
Fax +357 2375120

14. Lettland

Latvijas Republikas Ekonomikas ministrija
(Ministry of Economics of the Republic of Latvia)
Brīvības iela 55
Rīga, LV-1519
LETTLAND
Tel. +371 67013248
Fax +371 67280882

15. Litauen

Lietuvos Respublikos ūkio ministerija
(Ministry of Economy of the Republic of Lithuania)
Gedimino pr. 38/Vasario 16-osios g. 2
LT-01104 Vilnius
LITAUEN
Tel. +370 70664658, +370 70664808
Fax +370 70664762
E-Mail: vienaslangelis@ukmin.lt

16. Luxemburg

Ministère de l'Economie et du Commerce Extérieur
(Ministry of Economy and Foreign Trade)
Office des licences
Boîte postale 113
2011 Luxembourg
LUXEMBURG
Tel. +352 4782371
Fax +352 466138

17. Ungarn

Magyar Kereskedelmi Engedélyezési Hivatal
(Hungarian Trade Licencing Office)
Budapest
Németvölgyi út 37-39.
1124
MAGYARORSZÁG/UNGARN
Tel. +36 14585503
Fax +36 14585814
E-Mail: keo@mkeh.gov.hu

18. Malta

Ministry of Finance, Economy and Investment
Commerce Department, Trade Services Directorate
Lascaris
Valletta VLT2000
MALTA
Tel. +356 25690202
Fax +356 21237112

19. Niederlande

Belastingdienst/Douane
(Customs Administration)
centrale dienst voor in- en uitvoer
Kempkensberg 12
Postbus 30003
9700 RD Groningen
NIEDERLANDE
Tel. +31 881512122
Fax +31 881513182

20. Österreich

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
(Federal Ministry of Economy, Family and Youth)
Außenwirtschaftskontrolle
Abteilung C2/9
Stubenring 1,
1011 Wien
ÖSTERREICH
Tel. +43 171100-0
Fax +43 171100-8386

21. Polen

Ministerstwo Gospodarki
(Ministry of Economy)
Pl.Trzech Krzyzy 3/5
00-950 Warszawa
POLEN
Tel. +48 226935553
Fax +48 226934021

⁽¹⁾ Vorbehaltlich und ab dem Zeitpunkt des Beitritts Kroatiens.

22. Portugal

Ministério das Finanças
(*Ministry of Finance*)
Direção Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo
Rua Terreiro do Trigo
Edifício da Alfândega
1149-060 Lisboa
PORTUGAL
Tel. +351 218814263
Fax +351 218814261
E-Mail: dsl@dgaiec.min-financas.pt

23. Rumänien

Ministerul Economiei
(*Ministry of Economy*)
Comerțului și Mediului de Afaceri
Direcția Politici Comerciale
Calea Victoriei, nr.152, sector 1
București
Cod poștal: 010096
RUMĂNIEN
Tel. +40 213150081
Fax +40 213150454
E-Mail: clc@dce.gov.ro

24. Slowenien

Ministrstvo za finance
(*Ministry of Finance*)
Carinska uprava Republike Slovenije
Carinski urad Jesenice
Center za TARIC in kvote
Spodnji Plavž 6 c
SI-4270 Jesenice
SLOVENIEN
Tel. +386 42974470
Fax +386 42974472
E-Mail: taric.cuje@gov.si

25. Slowakei

Ministerstvo hospodárstva SR
(*Ministry of Economy of the Slovak Republic*)
Odbor výkonu obchodných opatrení
Mierová 19
827 15 Bratislava
SLOWAKEI
Tel. +421 248547019
Fax +421 243423915
E-Mail: jan.krocka@mhsr.sk

26. Finnland

Tullihallitus
(*National Board of Customs*)
PL 512
FI-00101 Helsinki
FINNLAND
Tel. +358 96141
Fax +358 204922852

Tullstyrelsen
(*National Board of Customs*)
PB 512
FI-00101 Helsingfors
FINNLAND
Fax +358 204922852

27. Schweden

Kommerskollegium
(*National Board of Trade*)
Box 6803
SV-113 86 Stockholm
SCHWEDEN
Tel. +46 86904800
Fax +46 8 306759
E-Mail: registrator@kommers.se

28. Vereinigtes Königreich

Import Licensing Branch
Department for Business, Innovation and Skills
Queensway House — West Precinct
Billingham
TS23 2NF
VEREINIGTES KÖNIGREICH
E-Mail: enquiries.ilb@bis.gsi.gov.uk

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1164/2012 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 2012****zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern sollte aktualisiert werden, um Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽²⁾, die auch bestimmte Codes in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 betreffen, Rechnung zu tragen.
- (2) Die Russische Föderation ist der Welthandelsorganisation am 22. August 2012 als Vollmitglied beigetreten.

- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 sollte daher entsprechend geändert werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2012

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

ANHANG

Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

LISTE DER TEXTILWAREN NACH ARTIKEL 1 ⁽¹⁾

1. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Steht ein ‚ex‘ vor dem KN-Code, so werden die Waren der jeweiligen Kategorie durch den Anwendungsbereich des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung bestimmt.
2. Wenn nähere Angaben über die Zusammensetzung der Erzeugnisse der Kategorien 1 bis 114 fehlen, werden diese Erzeugnisse so behandelt, als ob sie ausschließlich aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen bestünden.
3. Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.
4. Der Begriff ‚Bekleidung für Säuglinge‘ umfasst Bekleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

Kategorie	Warenbezeichnung KN-Code 2013	Äquivalenztabelle	
		Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)
GRUPPE I A			
1	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5204 11 00 5204 19 00 5205 11 00 5205 12 00 5205 13 00 5205 14 00 5205 15 10 5205 15 90 5205 21 00 5205 22 00 5205 23 00 5205 24 00 5205 26 00 5205 27 00 5205 28 00 5205 31 00 5205 32 00 5205 33 00 5205 34 00 5205 35 00 5205 41 00 5205 42 00 5205 43 00 5205 44 00 5205 46 00 5205 47 00 5205 48 00 5206 11 00 5206 12 00 5206 13 00 5206 14 00 5206 15 00 5206 21 00 5206 22 00 5206 23 00 5206 24 00 5206 25 00 5206 31 00 5206 32 00 5206 33 00 5206 34 00 5206 35 00 5206 41 00 5206 42 00 5206 43 00 5206 44 00 5206 45 00 ex 5604 90 90		
2	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpft Netzstoffe 5208 11 10 5208 11 90 5208 12 16 5208 12 19 5208 12 96 5208 12 99 5208 13 00 5208 19 00 5208 21 10 5208 21 90 5208 22 16 5208 22 19 5208 22 96 5208 22 99 5208 23 00 5208 29 00 5208 31 00 5208 32 16 5208 32 19 5208 32 96 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 00 5208 59 10 5208 59 90 5209 11 00 5209 12 00 5209 19 00 5209 21 00 5209 22 00 5209 29 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 00 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 11 00 5210 19 00 5210 21 00 5210 29 00 5210 31 00 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 59 00 5211 11 00 5211 12 00 5211 19 00 5211 20 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 10 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 11 10 5212 11 90 5212 12 10 5212 12 90 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 21 10 5212 21 90 5212 22 10 5212 22 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00		
2 a)	davon: andere als roh oder gebleicht 5208 31 00 5208 32 16 5208 32 19 5208 32 96 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 00 5208 59 10 5208 59 90 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 00 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 31 00 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 59 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 10 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00		

⁽¹⁾ Hinweis: Erfasst sind nur die Kategorien 1 bis 114, mit Ausnahme Serbiens, für das die Kategorien 1 bis 123 erfasst sind.

(1)	(2)	(3)	(4)
3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe 5512 11 00 5512 19 10 5512 19 90 5512 21 00 5512 29 10 5512 29 90 5512 91 00 5512 99 10 5512 99 90 5513 11 20 5513 11 90 5513 12 00 5513 13 00 5513 19 00 5513 21 00 5513 23 10 5513 23 90 5513 29 00 5513 31 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 49 00 5514 11 00 5514 12 00 5514 19 10 5514 19 90 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 30 10 5514 30 30 5514 30 50 5514 30 90 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 10 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 10 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 11 5515 13 19 5515 13 91 5515 13 99 5515 19 10 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 10 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 11 5515 22 19 5515 22 91 5515 22 99 5515 29 00 5515 91 10 5515 91 30 5515 91 90 5515 99 20 5515 99 40 5515 99 80 ex 5803 00 90 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00 3 a) davon: andere als roh oder gebleicht 5512 19 10 5512 19 90 5512 29 10 5512 29 90 5512 99 10 5512 99 90 5513 21 00 5513 23 10 5513 23 90 5513 29 00 5513 31 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 49 00 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 30 10 5514 30 30 5514 30 50 5514 30 90 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 19 5515 13 99 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 19 5515 22 99 ex 5515 29 00 5515 91 30 5515 91 90 5515 99 40 5515 99 80 ex 5803 00 90 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00		
GRUPPE I B			
4	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken 6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6109 10 00 6109 90 20 6110 20 10 6110 30 10	6,48	154
5	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken ex 6101 90 80 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 11 10 6110 11 30 6110 11 90 6110 12 10 6110 12 90 6110 19 10 6110 19 90 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99	4,53	221
6	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorien 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42	1,76	568
7	Blusen und Hemdblusen, auch aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen 6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	5,55	180
8	Oberhemden, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ex 6205 90 80 6205 20 00 6205 30 00	4,60	217
GRUPPE II A			
9	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe; Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle 5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00		
20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 00 6302 32 90 6302 39 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
22	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	5508 10 10 5509 11 00 5509 12 00 5509 21 00 5509 22 00 5509 31 00 5509 32 00 5509 41 00 5509 42 00 5509 51 00 5509 52 00 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 00 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 00 5509 92 00 5509 99 00		
22 a)	davon: Polyacryl-Spinnfasern		
	ex 5508 10 10 5509 31 00 5509 32 00 5509 61 00 5509 62 00 5509 69 00		
23	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	5508 20 10 5510 11 00 5510 12 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00		
32	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflogewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
	5801 10 00 5801 21 00 5801 22 00 5801 23 00 5801 26 00 5801 27 00 5801 31 00 5801 32 00 5801 33 00 5801 36 00 5801 37 00 5802 20 00 5802 30 00		
32 a)	davon: Rippensamt und Rippenplüsch aus Baumwolle		
	5801 22 00		
39	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle		
	6302 51 00 6302 53 90 ex 6302 59 90 6302 91 00 6302 93 90 ex 6302 99 90		

GRUPPE II B

12	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Stumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	24,3 Paar	41
	6115 10 10 ex 6115 10 90 6115 22 00 6115 29 00 6115 30 11 6115 30 90 6115 94 00 6115 95 00 6115 96 10 6115 96 99 6115 99 00		
13	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestrickten, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	17	59
	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00 ex 6212 10 10 ex 9619 00 51		
14	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel)	0,72	1 389
	6201 11 00 ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6210 20 00		
15	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)	0,84	1 190
	6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00		
16	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	0,80	1 250
	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18 6203 29 30 6211 32 31 6211 33 31		
17	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,43	700
	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19		

(1)	(2)	(3)	(4)
18	<p>Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestrickten</p> <p>6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 00 6207 99 10 6207 99 90</p> <p>Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestrickten</p> <p>6208 11 00 6208 19 00 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 00 6208 92 00 6208 99 00 ex 6212 10 10 ex 9619 00 59</p>		
19	<p>Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken oder Gestrickten</p> <p>6213 20 00 ex 6213 90 00</p>	59	17
21	<p>Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00 6211 32 41 6211 33 41 6211 42 41 6211 43 41</p>	2,3	435
24	<p>Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken oder Gestrickten</p> <p>6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 00 ex 6107 99 00</p> <p>Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestrickten</p> <p>6108 31 00 6108 32 00 6108 39 00 6108 91 00 6108 92 00 ex 6108 99 00</p>	3,9	257
26	<p>Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00</p>	3,1	323
27	<p>Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen</p> <p>6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10</p>	2,6	385
28	<p>Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken oder Gestrickten, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6103 41 00 6103 42 00 6103 43 00 ex 6103 49 00 6104 61 00 6104 62 00 6104 63 00 ex 6104 69 00</p>	1,61	620
29	<p>Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p> <p>6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 80 6204 23 80 6204 29 18 6211 42 31 6211 43 31</p>	1,37	730
31	<p>Büstenhalter, aus Geweben, Gewirken oder Gestrickten</p> <p>ex 6212 10 10 6212 10 90</p>	18,2	55
68	<p>Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, der Kategorie 88</p> <p>6111 90 19 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 90 ex 6209 90 10 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 90 ex 9619 00 51 ex 9619 00 59</p>		

(1)	(2)	(3)	(4)
73	Trainingsanzüge, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	1,67	600
76	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6203 22 10 6203 23 10 6203 29 11 6203 32 10 6203 33 10 6203 39 11 6203 42 11 6203 42 51 6203 43 11 6203 43 31 6203 49 11 6203 49 31 6211 32 10 6211 33 10 Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6204 22 10 6204 23 10 6204 29 11 6204 32 10 6204 33 10 6204 39 11 6204 62 11 6204 62 51 6204 63 11 6204 63 31 6204 69 11 6204 69 31 6211 42 10 6211 43 10		
77	Skianzüge, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6211 20 00		
78	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77 6203 41 30 6203 42 59 6203 43 39 6203 49 39 6204 61 85 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 39 6204 69 50 6210 40 00 6210 50 00 6211 32 90 6211 33 90 ex 6211 39 00 6211 42 90 6211 43 90 ex 6211 49 00 ex 9619 00 59		
83	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken oder Gestricken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74, 75 ex 6101 90 20 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 6112 20 00 6113 00 90 6114 20 00 6114 30 00 ex 6114 90 00 ex 9619 00 51		
GRUPPE III A			
33	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m 5407 20 11 Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Streifen oder dergleichen 6305 32 19 6305 33 90		
34	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr 5407 20 19		
35	Gewebe aus synthetischen Filamenten, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114 5407 10 00 5407 20 90 5407 30 00 5407 41 00 5407 42 00 5407 43 00 5407 44 00 5407 51 00 5407 52 00 5407 53 00 5407 54 00 5407 61 10 5407 61 30 5407 61 50 5407 61 90 5407 69 10 5407 69 90 5407 71 00 5407 72 00 5407 73 00 5407 74 00 5407 81 00 5407 82 00 5407 83 00 5407 84 00 5407 91 00 5407 92 00 5407 93 00 5407 94 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70		
35 a)	davon: andere als roh oder gebleicht ex 5407 10 00 ex 5407 20 90 ex 5407 30 00 5407 42 00 5407 43 00 5407 44 00 5407 52 00 5407 53 00 5407 54 00 5407 61 30 5407 61 50 5407 61 90 5407 69 90 5407 72 00 5407 73 00 5407 74 00 5407 82 00 5407 83 00 5407 84 00 5407 92 00 5407 93 00 5407 94 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70		

(1)	(2)	(3)	(4)
36	Gewebe aus künstlichen Filamenten, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114 5408 10 00 5408 21 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 00 5408 24 00 5408 31 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70		
36 a)	davon: andere als roh oder gebleicht ex 5408 10 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 00 5408 24 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70		
37	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern 5516 11 00 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 21 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 31 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 41 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 91 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 ex 5803 00 90 ex 5905 00 70		
37 a)	davon: andere als roh oder gebleicht 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 ex 5803 00 90 ex 5905 00 70		
38 A	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen 6005 31 10 6005 32 10 6005 33 10 6005 34 10 6006 31 10 6006 32 10 6006 33 10 6006 34 10		
38 B	Gardinen, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90		
40	Vorhänge (ausgenommen Gardinen) und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90 6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00		
41	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter 5401 10 12 5401 10 14 5401 10 16 5401 10 18 5402 11 00 5402 19 00 5402 20 00 5402 31 00 5402 32 00 5402 33 00 5402 34 00 5402 39 00 5402 44 00 5402 48 00 5402 49 00 5402 51 00 5402 52 00 5402 59 10 5402 59 90 5402 61 00 5402 62 00 5402 69 10 5402 69 90 ex 5604 90 10 ex 5604 90 90		
42	Garne aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5401 20 10 Garne aus künstlichen Spinnfäden; Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat 5403 10 00 5403 32 00 ex 5403 33 00 5403 39 00 5403 41 00 5403 42 00 5403 49 00 ex 5604 90 10		
43	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5204 20 00 5207 10 00 5207 90 00 5401 10 90 5401 20 90 5406 00 00 5508 20 90 5511 30 00		
46	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt 5105 10 00 5105 21 00 5105 29 00 5105 31 00 5105 39 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
47	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5106 10 10 5106 10 90 5106 20 10 5106 20 91 5106 20 99 5108 10 10 5108 10 90		
48	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5107 10 10 5107 10 90 5107 20 10 5107 20 30 5107 20 51 5107 20 59 5107 20 91 5107 20 99 5108 20 10 5108 20 90		
49	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5109 10 10 5109 10 90 5109 90 00		
50	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren 5111 11 00 5111 19 00 5111 20 00 5111 30 10 5111 30 80 5111 90 10 5111 90 91 5111 90 98 5112 11 00 5112 19 00 5112 20 00 5112 30 10 5112 30 80 5112 90 10 5112 90 91 5112 90 98		
51	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt 5203 00 00		
53	Drehergewebe aus Baumwolle 5803 00 10		
54	Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet 5507 00 00		
55	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet 5506 10 00 5506 20 00 5506 30 00 5506 90 00		
56	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 10 90 5511 10 00 5511 20 00		
58	Geknüpftte Teppiche, auch konfektioniert 5701 10 10 5701 10 90 5701 90 10 5701 90 90		
59	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58 5702 10 00 5702 31 10 5702 31 80 5702 32 10 5702 32 90 ex 5702 39 00 5702 41 10 5702 41 90 5702 42 10 5702 42 90 ex 5702 49 00 5702 50 10 5702 50 31 5702 50 39 ex 5702 50 90 5702 91 00 5702 92 10 5702 92 90 ex 5702 99 00 5703 10 00 5703 20 12 5703 20 18 5703 20 92 5703 20 98 5703 30 12 5703 30 18 5703 30 82 5703 30 88 5703 90 20 5703 90 80 5704 10 00 5704 90 00 5705 00 30 ex 5705 0080		
60	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert 5805 00 00		
61	Bänder und schusslose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62; Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke) ex 5806 10 00 5806 20 00 5806 31 00 5806 32 10 5806 32 90 5806 39 00 5806 40 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
62	Chenillegarne, Gimpen (andere als metallisierte Garne und umspinnene Garne aus Rosshaar) 5606 00 91 5606 00 99 Tülle, Bobinetgardinstoff und geknüpfte Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, Streifen oder als Motive 5804 10 10 5804 10 90 5804 21 10 5804 21 90 5804 29 10 5804 29 90 5804 30 00 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt 5807 10 10 5807 10 90 Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen 5808 10 00 5808 90 00 Stickereien, als Meterware, Streifen oder als Motive 5810 10 10 5810 10 90 5810 91 10 5810 91 90 5810 92 10 5810 92 90 5810 99 10 5810 99 90		
63	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 Gewichts- hundertteilen oder mehr, und Gewirke oder Gestricke mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 Gewichts- hundertteilen oder mehr 5906 91 00 ex 6002 40 00 6002 90 00 ex 6004 10 00 6004 90 00 Raschelspitzen und Hochflorerzeugnisse, aus synthetischen Spinnfasern ex 6001 10 00 6003 30 10 6005 31 50 6005 32 50 6005 33 50 6005 34 50		
65	Gewirke oder Gestricke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthe- tischen oder künstlichen Chemiefasern 5606 00 10 ex 6001 10 00 6001 21 00 6001 22 00 ex 6001 29 00 6001 91 00 6001 92 00 ex 6001 99 00 ex 6002 40 00 6003 10 00 6003 20 00 6003 30 90 6003 40 00 ex 6004 10 00 6005 90 10 6005 21 00 6005 22 00 6005 23 00 6005 24 00 6005 31 90 6005 32 90 6005 33 90 6005 34 90 6005 41 00 6005 42 00 6005 43 00 6005 44 00 6006 10 00 6006 21 00 6006 22 00 6006 23 00 6006 24 00 6006 31 90 6006 32 90 6006 33 90 6006 34 90 6006 41 00 6006 42 00 6006 43 00 6006 44 00		
66	Decken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern 6301 10 00 6301 20 90 6301 30 90 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90		
GRUPPE III B			
10	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken 6111 90 11 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 90 6116 10 20 6116 10 80 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	17 Paar	59
67	Kleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Gewirken oder Gestricken; Wäsche aller Art, aus Gewirken oder Gestricken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken oder Gestricken; Decken aus Gewirken oder Gestricken; andere Waren aus Gewirken oder Gestricken, einschließlich Bekleidungsstücke und Bekleidungszubehör 5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 80 10 6117 80 80 6117 90 00 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10 6302 10 00 6302 40 00 ex 6302 60 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 6305 32 11 ex 6305 32 90 6305 33 10 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6307 10 10 6307 90 10 9619 00 41 ex 9619 00 51		

(1)	(2)	(3)	(4)
67 a)	davon: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen		
	6305 32 11 6305 33 10		
69	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen	7,8	128
	6108 11 00 6108 19 00		
70	Strumpfhosen aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex)	30,4 Paar	33
	ex 6115 10 90 6115 21 00 6115 30 19		
	Strümpfe, für Frauen, aus synthetischen Chemiefasern		
	ex 6115 10 90 6115 96 91		
72	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern	9,7	103
	6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90 6211 11 00 6211 12 00		
74	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	1,54	650
	6104 13 00 6104 19 20 ex 6104 19 90 6104 22 00 6104 23 00 6104 29 10 ex 6104 29 90		
75	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern, ausgenommen Skianzüge	0,80	1 250
	6103 10 10 6103 10 90 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00		
84	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen		
	6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 ex 6214 90 00		
85	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern	17,9	56
	6215 20 00 6215 90 00		
86	Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken oder Gestricken	8,8	114
	6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00		
87	Handschuhe, andere als aus Gewirken oder Gestricken		
	ex 6209 90 10 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 90 6216 00 00		
88	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt oder gestrickt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt oder gestrickt		
	ex 6209 90 10 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 90 6217 10 00 6217 90 00		
90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Chemiefasern		
	5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90		
91	Zelte		
	6306 22 00 6306 29 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
93	Säcke und Beutel aus Geweben zu Verpackungszwecken, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen ex 6305 20 00 ex 6305 32 90 ex 6305 39 00		
94	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen 5601 21 10 5601 21 90 5601 22 10 5601 22 90 5601 29 00 5601 30 00 9619 00 31 9619 00 39		
95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge 5602 10 19 5602 10 31 ex 5602 10 38 5602 10 90 5602 21 00 ex 5602 29 00 5602 90 00 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 10 6307 90 91		
96	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen 5603 11 10 5603 11 90 5603 12 10 5603 12 90 5603 13 10 5603 13 90 5603 14 10 5603 14 90 5603 91 10 5603 91 90 5603 92 10 5603 92 90 5603 93 10 5603 93 90 5603 94 10 5603 94 90 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 92 6210 10 98 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90 6302 22 10 6302 32 10 6302 53 10 6302 93 10 6303 92 10 6303 99 10 ex 6304 19 90 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00 ex 6305 32 90 ex 6305 39 00 6307 10 30 6307 90 92 ex 6307 90 98 9619 00 49 ex 9619 00 59		
97	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen 5608 11 20 5608 11 80 5608 19 11 5608 19 19 5608 19 30 5608 19 90 5608 90 00		
98	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97 5609 00 00 5905 00 10		
99	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art 5901 10 00 5901 90 00 Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten 5904 10 00 5904 90 00 Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken oder Gestriken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung 5906 10 00 5906 99 10 5906 99 90 Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100 5907 00 00		
100	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen 5903 10 10 5903 10 90 5903 20 10 5903 20 90 5903 90 10 5903 90 91 5903 90 99		
101	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern ex 5607 90 90		
109	Planen, Segel und Markisen 6306 12 00 6306 19 00 6306 30 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
110	Luftmatratzen, aus Geweben		
	6306 40 00		
111	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte		
	6306 90 00		
112	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114		
	6307 20 00 ex 6307 90 98		
113	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken		
	6307 10 90		
114	Gewebe und Waren für technische Zwecke		
	5902 10 10 5902 10 90 5902 20 10 5902 20 90 5902 90 10 5902 90 90 5908 00 00 5909 00 10 5909 00 90 5910 00 00 5911 10 00 ex 5911 20 00 5911 31 11 5911 31 19 5911 31 90 5911 32 11 5911 32 19 5911 32 90 5911 40 00 5911 90 10 5911 90 90		
GRUPPE IV			
115	Leinengarne und Ramiegarne		
	5306 10 10 5306 10 30 5306 10 50 5306 10 90 5306 20 10 5306 20 90 5308 90 12 5308 90 19		
117	Gewebe aus Flachs oder Ramie		
	5309 11 10 5309 11 90 5309 19 00 5309 21 00 5309 29 00 5311 00 10 ex 5803 00 90 5905 00 30		
118	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Küchenwäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken		
	6302 29 10 6302 39 20 6302 59 10 ex 6302 59 90 6302 99 10 ex 6302 99 90		
120	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Flachs oder Ramie		
	ex 6303 99 90 6304 19 30 ex 6304 99 00		
121	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie		
	ex 5607 90 90		
122	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken oder Gestricken		
	ex 6305 90 00		
123	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern		
	5801 90 10 ex 5801 90 90		
	Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken		
	ex 6214 90 00		
GRUPPE V			
124	Synthetische Spinnfasern		
	5501 10 00 5501 20 00 5501 30 00 5501 40 00 5501 90 00 5503 11 00 5503 19 00 5503 20 00 5503 30 00 5503 40 00 5503 90 00 5505 10 10 5505 10 30 5505 10 50 5505 10 70 5505 10 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
125 A	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 41 5402 45 00 5402 46 00 5402 47 00		
125 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse 5404 11 00 5404 12 00 5404 19 00 5404 90 10 5404 90 90 ex 5604 90 10 ex 5604 90 90		
126	Künstliche Spinnfasern 5502 00 10 5502 00 40 5502 00 80 5504 10 00 5504 90 00 5505 20 00		
127 A	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 42 5403 31 00 ex 5403 32 00 ex 5403 33 00		
127 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus künstlicher Spinnmasse 5405 00 00 ex 5604 90 90		
128	Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt 5105 40 00		
129	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5110 00 00		
130 A	Seidengarne, andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne 5004 00 10 5004 00 90 5006 00 10		
130 B	Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar 5005 00 10 5005 00 90 5006 00 90 ex 5604 90 90		
131	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen 5308 90 90		
132	Papiergarne 5308 90 50		
133	Hanfgarne 5308 20 10 5308 20 90		
134	Metallgarne 5605 00 00		
135	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5113 00 00		
136	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide 5007 10 00 5007 20 11 5007 20 19 5007 20 21 5007 20 31 5007 20 39 5007 20 41 5007 20 51 5007 20 59 5007 20 61 5007 20 69 5007 20 71 5007 90 10 5007 90 30 5007 90 50 5007 90 90 5803 00 30 ex 5905 00 90 ex 5911 20 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
137	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide ex 5801 90 90 ex 5806 10 00		
138	Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie 5311 00 90 ex 5905 00 90		
139	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen 5809 00 00		
140	Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern ex 6001 10 00 ex 6001 29 00 ex 6001 99 00 6003 90 00 6005 90 90 6006 90 00		
141	Decken aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern ex 6301 90 90		
142	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf ex 5702 39 00 ex 5702 49 00 ex 5702 50 90 ex 5702 99 00 ex 5705 00 80		
144	Filz aus groben Tierhaaren ex 5602 10 38 ex 5602 29 00		
145	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern ex 5607 90 20 ex 5607 90 90		
146 A	Bindegarne und Pressgarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern ex 5607 21 00		
146 B	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A ex 5607 21 00 5607 29 00		
146 C	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 ex 5607 90 20		
147	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), andere als weder gekrempelt noch gekämmt ex 5003 00 00		
148 A	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 5307 10 00 5307 20 00		
148 B	Kokosgarne 5308 10 00		
149	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von mehr als 150 cm 5310 10 90 ex 5310 90 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
150	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von 150 cm oder weniger; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als gebraucht 5310 10 10 ex 5310 90 00 5905 00 50 6305 10 90		
151 A	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern 5702 20 00		
151 B	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als getuftet oder beflockt ex 5702 39 00 ex 5702 49 00 ex 5702 50 90 ex 5702 99 00		
152	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fußbodenbeläge 5602 10 11		
153	Gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 6305 10 10		
154	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet 5001 00 00 Grège, weder gedreht noch gezwirnt 5002 00 00 Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt ex 5003 00 00 Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt 5101 11 00 5101 19 00 5101 21 00 5101 29 00 5101 30 00 Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt 5102 11 00 5102 19 10 5102 19 30 5102 19 40 5102 19 90 5102 20 00 Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff 5103 10 10 5103 10 90 5103 20 00 5103 30 00 Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren 5104 00 00 Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5301 10 00 5301 21 00 5301 29 00 5301 30 00 Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle, andere als Kokos und Abaca 5305 00 00 Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt		

(1)	(2)	(3)	(4)
	5201 00 10 5201 00 90 Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe) 5202 10 00 5202 91 00 5202 99 00 Hanf (<i>Cannabis sativa L.</i>), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5302 10 00 5302 90 00 Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis Nee</i>), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Abaca (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5305 00 00 Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5303 10 00 5303 90 00 Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) 5305 00 00		
156	Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen 6106 90 30 ex 6110 90 90		
157	Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156 ex 6101 90 20 ex 6101 90 80 6102 90 10 6102 90 90 ex 6103 39 00 ex 6103 49 00 ex 6104 19 90 ex 6104 29 90 ex 6104 39 00 6104 49 00 ex 6104 69 00 6105 90 90 6106 90 50 6106 90 90 ex 6107 99 00 ex 6108 99 00 6109 90 90 6110 90 10 ex 6110 90 90 ex 6111 90 90 ex 6114 90 00		
159	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6204 49 10 6206 10 00 Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6214 10 00 Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals 6215 10 00		
160	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide ex 6213 90 00		
161	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159 6201 19 00 6201 99 00 6202 19 00 6202 99 00 6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90 6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90 6205 90 10 ex 6205 90 80 6206 90 10 6206 90 90 ex 6211 20 00 ex 6211 39 00 ex 6211 49 00 ex 9619 00 59		

ANHANG I A

Kategorie	Warenbezeichnung KN-Code 2013	Äquivalenztabelle	
		Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)
163 ⁽¹⁾	Mull und Waren daraus in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	3005 90 31		

⁽¹⁾ Gilt nur für Einfuhren aus China.

ANHANG I B

1. Dieser Anhang umfasst Ausgangsstoffe für Textilien (Kategorien 128 und 154), Textilerzeugnisse andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, aus Baumwolle oder aus synthetischen oder künstlichen Chemiefasern sowie synthetische oder künstliche Chemiefasern und Filamente als auch Garne der Kategorien 124, 125 A, 125 B, 126, 127 A und 127 B.
2. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Steht ein ‚ex‘ vor dem KN-Code, so werden die Waren der jeweiligen Kategorie durch den Anwendungsbereich des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung bestimmt.
3. Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.
4. Der Begriff ‚Bekleidung für Säuglinge‘ umfasst Bekleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

Kategorie	Warenbezeichnung KN-Code 2013	Äquivalenztabelle	
		Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)

GRUPPE I

ex 20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken		
	ex 6302 29 90 ex 6302 39 90		
ex 32	Samt und Plüsch, gewebt, Schlingengewebe (Frottiergewebe) und Chenillegewebe und getuftete Spinnstoff- erzeugnisse		
	ex 5802 20 00 ex 5802 30 00		
ex 39	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Küchenwäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken und andere als Waren der Kategorie 118		
	ex 6302 59 90 ex 6302 99 90		

GRUPPE II

ex 12	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Stumpf-schoner und ähnliche Waren aus Ge- wirken oder Gestricken, andere als für Säuglinge	24,3	41
	ex 6115 10 90 ex 6115 29 00 ex 6115 30 90 ex 6115 99 00		
ex 13	Slips und andere Unterhosen für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken	17	59
	ex 6107 19 00 ex 6108 29 00 ex 6212 10 10		
ex 14	Mäntel und Umhänge für Männer und Knaben, Regenmäntel und andere Mäntel, Umhänge, Anoraks	0,72	1 389
	ex 6210 20 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
ex 15	Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, Regenmäntel und andere Mäntel, Anoraks, Umhänge, Jacken, ausgenommen Parkas	0,84	1 190
	ex 6210 30 00		
ex 18	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken		
	ex 6207 19 00 ex 6207 29 00 ex 6207 99 90		
	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken		
	ex 6208 19 00 ex 6208 29 00 ex 6208 99 00 ex 6212 10 10		
ex 19	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Seide oder Seidenabfällen	59	17
	ex 6213 90 00		
ex 24	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken oder Gestricken	3,9	257
	ex 6107 29 00		
	Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken		
	ex 6108 39 00		
ex 27	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	2,6	385
	ex 6104 59 00		
ex 28	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken	1,61	620
	ex 6103 49 00 ex 6104 69 00		
ex 31	Büstenhalter, aus Geweben, Gewirken oder Gestricken	18,2	55
	ex 6212 10 10 ex 6212 10 90		
ex 68	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien ex 10 und ex 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestricken, der Kategorie ex 88		
	ex 6209 90 90		
ex 73	Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestricken	1,67	600
	ex 6112 19 00		
ex 78	Bekleidung aus Erzeugnissen der Position 5903, 5906 und 5907, ausgenommen Bekleidung der Kategorien ex 14 und ex 15		
	ex 6210 40 00 ex 6210 50 00		
ex 83	Bekleidung, aus Gewirken oder Gestricken, der Position 5903 und 5907, und Skianzüge, aus Gewirken oder Gestricken		
	ex 6112 20 00 ex 6113 00 90		
GRUPPE III A			
ex 38 B	Gardinen, andere als aus Gewirken oder Gestricken		
	ex 6303 99 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
ex 40	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und Bettüberwürfe und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6303 99 90 ex 6304 19 90 ex 6304 99 00		
ex 58	Geknüpftete Teppiche, auch konfektioniert ex 5701 90 10 ex 5701 90 90		
ex 59	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie ex 58, 142 und 151 B ex 5702 10 00 ex 5702 50 90 ex 5702 99 00 ex 5703 90 20 ex 5703 90 80 ex 5704 10 00 ex 5704 90 00 ex 5705 00 80		
ex 60	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert ex 5805 00 00		
ex 61	Bänder und schusslose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorien ex 62 und 137; Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke) ex 5806 10 00 ex 5806 20 00 ex 5806 39 00 ex 5806 40 00		
ex 62	Chenillegarne, Gimpen (andere als metallisierte Garne und umspinnene Garne aus Rosshaar) ex 5606 00 91 ex 5606 00 99 Tülle, Bobinetgardinstoff und geknüpftete Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, Streifen oder als Motive ex 5804 10 10 ex 5804 10 90 ex 5804 29 10 ex 5804 29 90 ex 5804 30 00 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt ex 5807 10 10 ex 5807 10 90 Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen ex 5808 10 00 ex 5808 90 00 Stickereien, als Meterware, Streifen oder als Motive ex 5810 10 10 ex 5810 10 90 ex 5810 99 10 ex 5810 99 90		
ex 63	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 Gewichts-hundertteilen oder mehr, und Gewirke oder Gestricke mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 Gewichts-hundertteilen oder mehr ex 5906 91 00 ex 6002 40 00 ex 6002 90 00 ex 6004 10 00 ex 6004 90 00		
ex 65	Gewirke oder Gestricke, andere als Waren der Kategorie ex 63 ex 5606 00 10 ex 6002 40 00 ex 6004 10 00		
ex 66	Decken, andere als aus Gewirken oder Gestrickten ex 6301 10 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
GRUPPE III B			
ex 10	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken ex 6116 10 20 ex 6116 10 80 ex 6116 99 00	17 Paar	59
ex 67	Kleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Gewirken oder Gestricken; Wäsche aller Art, aus Gewirken oder Gestricken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken oder Gestricken; Decken aus Gewirken oder Gestricken; andere Waren aus Gewirken oder Gestricken, einschließlich Bekleidungsstücke und Bekleidungszubehör ex 5807 90 90 ex 6113 00 10 ex 6117 10 00 ex 6117 80 10 ex 6117 80 80 ex 6117 90 00 ex 6301 90 10 ex 6302 10 00 ex 6302 40 00 ex 6303 19 00 ex 6304 11 00 ex 6304 91 00 ex 6307 10 10 ex 6307 90 10		
ex 69	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen ex 6108 19 00	7,8	128
ex 72	Badeanzüge und Badehosen ex 6112 39 10 ex 6112 39 90 ex 6112 49 10 ex 6112 49 90 ex 6211 11 00 ex 6211 12 00	9,7	103
ex 75	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben ex 6103 10 90 ex 6103 29 00	0,80	1 250
ex 85	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als Waren der Kategorie 159 ex 6215 90 00	17,9	56
ex 86	Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken oder Gestricken ex 6212 20 00 ex 6212 30 00 ex 6212 90 00	8,8	114
ex 87	Handschuhe, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6209 90 90 ex 6216 00 00		
ex 88	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt oder gestrickt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt oder gestrickt ex 6209 90 90 ex 6217 10 00 ex 6217 90 00		
ex 91	Zelte ex 6306 29 00		
ex 94	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen ex 9619 00 39 ex 5601 29 00 ex 5601 30 00		
ex 95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge ex 5602 10 19 ex 5602 10 38 ex 5602 10 90 ex 5602 29 00 ex 5602 90 00 ex 5807 90 10 ex 6210 10 10 ex 6307 90 91		
ex 97	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen ex 5608 90 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
ex 98	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97 ex 5609 00 00 ex 5905 00 10		
ex 99	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art ex 5901 10 00 ex 5901 90 00 Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten ex 5904 10 00 ex 5904 90 00 Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken oder Gestriken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung ex 5906 10 00 ex 5906 99 10 ex 5906 99 90 Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie ex 100 ex 5907 00 00		
ex 100	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen ex 5903 10 10 ex 5903 10 90 ex 5903 20 10 ex 5903 20 90 ex 5903 90 10 ex 5903 90 91 ex 5903 90 99		
ex 109	Planen, Segel und Markisen ex 6306 19 00 ex 6306 30 00		
ex 110	Luftmatratzen, aus Geweben ex 6306 40 00		
ex 111	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte ex 6306 90 00		
ex 112	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, ausgenommen Waren der Kategorien ex 113 und ex 114 ex 6307 20 00 ex 6307 90 98		
ex 113	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken oder Gestriken ex 6307 10 90		
ex 114	Gewebe und Waren für technische Zwecke, andere als Waren der Kategorie 136 ex 5908 00 00 ex 5909 00 90 ex 5910 00 00 ex 5911 10 00 ex 5911 31 19 ex 5911 31 90 ex 5911 32 11 ex 5911 32 19 ex 5911 32 90 ex 5911 40 00 ex 5911 90 10 ex 5911 90 90		
GRUPPE IV			
115	Leinengarne und Ramiegarne 5306 10 10 5306 10 30 5306 10 50 5306 10 90 5306 20 10 5306 20 90 5308 90 12 5308 90 19		

(1)	(2)	(3)	(4)
117	Gewebe aus Flachs oder Ramie 5309 11 10 5309 11 90 5309 19 00 5309 21 00 5309 29 00 5311 00 10 ex 5803 00 90 5905 00 30		
118	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Küchenwäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestrickten 6302 29 10 6302 39 20 6302 59 10 ex 6302 59 90 6302 99 10 ex 6302 99 90		
120	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, aus Flachs oder Ramie ex 6303 99 90 6304 19 30 ex 6304 99 00		
121	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie ex 5607 90 90		
122	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken oder Gestrickten ex 6305 90 00		
123	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern 5801 90 10 ex 5801 90 90 Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestrickten ex 6214 90 00		
GRUPPE V			
124	Synthetische Spinnfasern 5501 10 00 5501 20 00 5501 30 00 5501 40 00 5501 90 00 5503 11 00 5503 19 00 5503 20 00 5503 30 00 5503 40 00 5503 90 00 5505 10 10 5505 10 30 5505 10 50 5505 10 70 5505 10 90		
125 A	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf ex 5402 44 00 5402 45 00 5402 46 00 5402 47 00		
125 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse 5404 11 00 5404 12 00 5404 19 00 5404 90 10 5404 90 90 ex 5604 90 10 ex 5604 90 90		
126	Künstliche Spinnfasern 5502 00 10 5502 00 40 5502 00 80 5504 10 00 5504 90 00 5505 20 00		
127 A	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ungezwirnt oder aus Viskose, ungedreht oder mit 250 Drehungen oder weniger je Meter und ungezwirnte nicht texturierte Garne aus Celluloseacetat ex 5403 31 00 ex 5403 32 00 ex 5403 33 00		
127 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus künstlicher Spinnmasse 5405 00 00 ex 5604 90 90		
128	Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt 5105 40 00		
129	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5110 00 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
130 A	Seidengarne, andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne		
	5004 00 10 5004 00 90 5006 00 10		
130 B	Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar		
	5005 00 10 5005 00 90 5006 00 90 ex 5604 90 90		
131	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		
	5308 90 90		
132	Papiergarne		
	5308 90 50		
133	Hanfgarne		
	5308 20 10 5308 20 90		
134	Metallgarne		
	5605 00 00		
135	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar		
	5113 00 00		
136 A	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, weder roh, noch abgekocht oder gebleicht		
	5007 20 19 ex 5007 20 31 ex 5007 20 39 ex 5007 20 41 5007 20 59 5007 20 61 5007 20 69 5007 20 71 5007 90 30 5007 90 50 5007 90 90		
136 B	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, andere als die der Kategorie 136 A		
	ex 5007 10 00 5007 20 11 5007 20 21 ex 5007 20 31 ex 5007 20 39 ex 5007 20 41 5007 20 51 5007 90 10 5803 00 30 ex 5905 00 90 ex 5911 20 00		
137	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide		
	ex 5801 90 90 ex 5806 10 00		
138	Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie		
	5311 00 90 ex 5905 00 90		
139	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen		
	5809 00 00		
140	Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern		
	ex 6001 10 00 ex 6001 29 00 ex 6001 99 00 6003 90 00 6005 90 90 6006 90 00		
141	Decken aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern		
	ex 6301 90 90		
142	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf		
	ex 5702 39 00 ex 5702 49 00 ex 5702 50 90 ex 5702 99 00 ex 5705 00 80		

(1)	(2)	(3)	(4)
144	Filz aus groben Tierhaaren		
	ex 5602 10 38 ex 5602 29 00		
145	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern		
	ex 5607 90 20 ex 5607 90 90		
146 A	Bindegarne und Pressgarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern		
	ex 5607 21 00		
146 B	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A		
	ex 5607 21 00 5607 29 00		
146 C	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
	ex 5607 90 20		
147	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), andere als weder gekrempelt noch gekämmt		
	ex 5003 00 00		
148 A	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
	5307 10 00 5307 20 00		
148 B	Kokosgarne		
	5308 10 00		
149	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von mehr als 150 cm		
	5310 10 90 ex 5310 90 00		
150	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von 150 cm oder weniger; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als gebraucht		
	5310 10 10 ex 5310 90 00 5905 00 50 6305 10 90		
151 A	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern		
	5702 20 00		
151 B	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als getuftet oder beflockt		
	ex 5702 39 00 ex 5702 49 00 ex 5702 50 90 ex 5702 99 00		
152	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fußbodenbeläge		
	5602 10 11		
153	Gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
	6305 10 10		

(1)	(2)	(3)	(4)
154	<p>Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet</p> <p>5001 00 00</p> <p>Grège, weder gedreht noch gezwirnt</p> <p>5002 00 00</p> <p>Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt</p> <p>ex 5003 00 00</p> <p>Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt</p> <p>5101 11 00 5101 19 00 5101 21 00 5101 29 00 5101 30 00</p> <p>Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt</p> <p>5102 11 00 5102 19 10 5102 19 30 5102 19 40 5102 19 90 5102 20 00</p> <p>Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff</p> <p>5103 10 10 5103 10 90 5103 20 00 5103 30 00</p> <p>Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren</p> <p>5104 00 00</p> <p>Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)</p> <p>5301 10 00 5301 21 00 5301 29 00 5301 30 00</p> <p>Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle, andere als Kokos und Abaca</p> <p>5305 00 00</p> <p>Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt</p> <p>5201 00 10 5201 00 90</p> <p>Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe)</p> <p>5202 10 00 5202 91 00 5202 99 00</p> <p>Hanf (<i>Cannabis sativa</i>), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)</p> <p>5302 10 00 5302 90 00</p> <p>Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Abaca (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)</p> <p>5305 00 00</p> <p>Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)</p> <p>5303 10 00 5303 90 00</p> <p>Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)</p> <p>5305 00 00</p>		

(1)	(2)	(3)	(4)
156	Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen 6106 90 30 ex 6110 90 90		
157	Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien ex 10, ex 12, ex 13, ex 24, ex 27, ex 28, ex 67, ex 69, ex 72, ex 73, ex 75, ex 83 und 156 ex 6101 90 20 ex 6101 90 80 6102 90 10 6102 90 90 ex 6103 39 00 ex 6103 49 00 ex 6104 19 90 ex 6104 29 90 ex 6104 39 00 6104 49 00 ex 6104 69 00 6105 90 90 6106 90 50 6106 90 90 ex 6107 99 00 ex 6108 99 00 6109 90 90 6110 90 10 ex 6110 90 90 ex 6111 90 90 ex 6114 90 00		
159	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6204 49 10 6206 10 00 Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6214 10 00 Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals 6215 10 00		
160	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide ex 6213 90 00		
161	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien ex 14, ex 15, ex 18, ex 31, ex 68, ex 72, ex 78, ex 86, ex 87, ex 88 und 159 6201 19 00 6201 99 00 6202 19 00 6202 99 00 6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90 6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90 6205 90 10 ex 6205 90 80 6206 90 10 6206 90 90 ex 6211 20 00 ex 6211 39 00 6211 49 00“		

2. Anhang II erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

AUSFUHLÄNDER IM SINNE DES ARTIKELS 1

Serbien“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1165/2012 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 2012****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gemeinsame Regelung der Einfuhren bestimmter Textilwaren aus Drittländern sollte aktualisiert werden, um Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽²⁾ Rechnung zu tragen, die auch bestimmte Codes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 betreffen.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 517/94 sollte daher entsprechend geändert werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2012

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

A. LISTE DER TEXTILWAREN NACH ARTIKEL 1

1. Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, wobei im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Steht ein „ex“ vor dem KN-Code, so werden die Waren der jeweiligen Kategorie durch den Anwendungsbereich des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung bestimmt.
2. Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.
3. Der Begriff „Bekleidung für Säuglinge“ umfasst Bekleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.

Kategorie	Warenbezeichnung KN-Code 2013	Äquivalenztabelle	
		Stück/kg	g/Stück
(1)	(2)	(3)	(4)

GRUPPE I A

1	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		
	5204 11 00 5204 19 00 5205 11 00 5205 12 00 5205 13 00 5205 14 00 5205 15 10 5205 15 90 5205 21 00 5205 22 00 5205 23 00 5205 24 00 5205 26 00 5205 27 00 5205 28 00 5205 31 00 5205 32 00 5205 33 00 5205 34 00 5205 35 00 5205 41 00 5205 42 00 5205 43 00 5205 44 00 5205 46 00 5205 47 00 5205 48 00 5206 11 00 5206 12 00 5206 13 00 5206 14 00 5206 15 00 5206 21 00 5206 22 00 5206 23 00 5206 24 00 5206 25 00 5206 31 00 5206 32 00 5206 33 00 5206 34 00 5206 35 00 5206 41 00 5206 42 00 5206 43 00 5206 44 00 5206 45 00 ex 5604 90 90		
2	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpft Netzstoffe		
	5208 11 10 5208 11 90 5208 12 16 5208 12 19 5208 12 96 5208 12 99 5208 13 00 5208 19 00 5208 21 10 5208 21 90 5208 22 16 5208 22 19 5208 22 96 5208 22 99 5208 23 00 5208 29 00 5208 31 00 5208 32 16 5208 32 19 5208 32 96 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 00 5208 59 10 5208 59 90 5209 11 00 5209 12 00 5209 19 00 5209 21 00 5209 22 00 5209 29 00 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 00 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 11 00 5210 19 00 5210 21 00 5210 29 00 5210 31 00 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 59 00 5211 11 00 5211 12 00 5211 19 00 5211 20 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 10 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 11 10 5212 11 90 5212 12 10 5212 12 90 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 21 10 5212 21 90 5212 22 10 5212 22 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00		
2 a)	davon: andere als roh oder gebleicht		
	5208 31 00 5208 32 16 5208 32 19 5208 32 96 5208 32 99 5208 33 00 5208 39 00 5208 41 00 5208 42 00 5208 43 00 5208 49 00 5208 51 00 5208 52 00 5208 59 10 5208 59 90 5209 31 00 5209 32 00 5209 39 00 5209 41 00 5209 42 00 5209 43 00 5209 49 00 5209 51 00 5209 52 00 5209 59 00 5210 31 00 5210 32 00 5210 39 00 5210 41 00 5210 49 00 5210 51 00 5210 59 00 5211 31 00 5211 32 00 5211 39 00 5211 41 00 5211 42 00 5211 43 00 5211 49 10 5211 49 90 5211 51 00 5211 52 00 5211 59 00 5212 13 10 5212 13 90 5212 14 10 5212 14 90 5212 15 10 5212 15 90 5212 23 10 5212 23 90 5212 24 10 5212 24 90 5212 25 10 5212 25 90 ex 5811 00 00 ex 6308 00 00		
3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe		

(1)	(2)	(3)	(4)
3 a)	5512 11 00 5512 19 10 5512 19 90 5512 21 00 5512 29 10 5512 29 90 5512 91 00 5512 99 10 5512 99 90 5513 11 20 5513 11 90 5513 12 00 5513 13 00 5513 19 00 5513 21 00 5513 23 10 5513 23 90 5513 29 00 5513 31 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 49 00 5514 11 00 5514 12 00 5514 19 10 5514 19 90 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 30 10 5514 30 30 5514 30 50 5514 30 90 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 10 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 10 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 11 5515 13 19 5515 13 91 5515 13 99 5515 19 10 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 10 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 11 5515 22 19 5515 22 91 5515 22 99 5515 29 00 5515 91 10 5515 91 30 5515 91 90 5515 99 20 5515 99 40 5515 99 80 ex 5803 00 90 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00		
	davon: andere als roh oder gebleicht		
	5512 19 10 5512 19 90 5512 29 10 5512 29 90 5512 99 10 5512 99 90 5513 21 00 5513 23 10 5513 23 90 5513 29 00 5513 31 00 5513 39 00 5513 41 00 5513 49 00 5514 21 00 5514 22 00 5514 23 00 5514 29 00 5514 30 10 5514 30 30 5514 30 50 5514 30 90 5514 41 00 5514 42 00 5514 43 00 5514 49 00 5515 11 30 5515 11 90 5515 12 30 5515 12 90 5515 13 19 5515 13 99 5515 19 30 5515 19 90 5515 21 30 5515 21 90 5515 22 19 5515 22 99 ex 5515 29 00 5515 91 30 5515 91 90 5515 99 40 5515 99 80 ex 5803 00 90 ex 5905 00 70 ex 6308 00 00		

GRUPPE I B

4	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken	6,48	154
	6105 10 00 6105 20 10 6105 20 90 6105 90 10 6109 10 00 6109 90 20 6110 20 10 6110 30 10		
5	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken	4,53	221
	ex 6101 90 80 6101 20 90 6101 30 90 6102 10 90 6102 20 90 6102 30 90 6110 11 10 6110 11 30 6110 11 90 6110 12 10 6110 12 90 6110 19 10 6110 19 90 6110 20 91 6110 20 99 6110 30 91 6110 30 99		
6	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorien 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	1,76	568
	6203 41 10 6203 41 90 6203 42 31 6203 42 33 6203 42 35 6203 42 90 6203 43 19 6203 43 90 6203 49 19 6203 49 50 6204 61 10 6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39 6204 63 18 6204 69 18 6211 32 42 6211 33 42 6211 42 42 6211 43 42		
7	Blusen und Hemdblusen, auch aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	5,55	180
	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00		
8	Oberhemden, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	4,60	217
	ex 6205 90 80 6205 20 00 6205 30 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
GRUPPE II A			
9	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe; Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle 5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00		
20	Bettwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 00 6302 32 90 6302 39 90		
22	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 10 10 5509 11 00 5509 12 00 5509 21 00 5509 22 00 5509 31 00 5509 32 00 5509 41 00 5509 42 00 5509 51 00 5509 52 00 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 00 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 00 5509 92 00 5509 99 00		
22 a)	davon: Polyacryl-Spinnfasern ex 5508 10 10 5509 31 00 5509 32 00 5509 61 00 5509 62 00 5509 69 00		
23	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 20 10 5510 11 00 5510 12 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00		
32	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflogewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 5801 10 00 5801 21 00 5801 22 00 5801 23 00 5801 26 00 5801 27 00 5801 31 00 5801 32 00 5801 33 00 5801 36 00 5801 37 00 5802 20 00 5802 30 00		
32 a)	davon: Rippensamt und Rippenplüsch aus Baumwolle 5801 22 00		
39	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle 6302 51 00 6302 53 90 ex 6302 59 90 6302 91 00 6302 93 90 ex 6302 99 90		
GRUPPE II B			
12	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Stumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70 6115 10 10 ex 6115 10 90 6115 22 00 6115 29 00 6115 30 11 6115 30 90 6115 94 00 6115 95 00 6115 96 10 6115 96 99 6115 99 00	24,3 pairs	41

(1)	(2)	(3)	(4)
13	Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00 ex 6212 10 10 ex 9619 00 51	17	59
14	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel) 6201 11 00 ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6210 20 00	0,72	1 389
15	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) 6202 11 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6204 31 00 6204 32 90 6204 33 90 6204 39 19 6210 30 00	0,84	1 190
16	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18 6203 29 30 6211 32 31 6211 33 31	0,80	1 250
17	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	1,43	700
18	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 00 6207 99 10 6207 99 90 Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6208 11 00 6208 19 00 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 00 6208 92 00 6208 99 00 ex 6212 10 10 ex 9619 00 59		
19	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6213 20 00 ex 6213 90 00	59	17

(1)	(2)	(3)	(4)
21	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00 6211 32 41 6211 33 41 6211 42 41 6211 43 41	2,3	435
24	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken oder Gestricken 6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 00 ex 6107 99 00 Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken 6108 31 00 6108 32 00 6108 39 00 6108 91 00 6108 92 00 ex 6108 99 00	3,9	257
26	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	3,1	323
27	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen 6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10	2,6	385
28	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6103 41 00 6103 42 00 6103 43 00 ex 6103 49 00 6104 61 00 6104 62 00 6104 63 00 ex 6104 69 00	1,61	620
29	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 80 6204 23 80 6204 29 18 6211 42 31 6211 43 31	1,37	730
31	Büstenhalter, aus Geweben, Gewirken oder Gestricken ex 6212 10 10 6212 10 90	18,2	55
68	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestricken, der Kategorie 88 6111 90 19 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 90 ex 6209 90 10 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 90 ex 9619 00 51 ex 9619 00 59		
73	Trainingsanzüge, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	1,67	600

(1)	(2)	(3)	(4)
76	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestrickten		
	6203 22 10 6203 23 10 6203 29 11 6203 32 10 6203 33 10 6203 39 11 6203 42 11 6203 42 51 6203 43 11 6203 43 31 6203 49 11 6203 49 31 6211 32 10 6211 33 10		
	Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestrickten		
	6204 22 10 6204 23 10 6204 29 11 6204 32 10 6204 33 10 6204 39 11 6204 62 11 6204 62 51 6204 63 11 6204 63 31 6204 69 11 6204 69 31 6211 42 10 6211 43 10		
77	Skianzüge, andere als aus Gewirken oder Gestrickten		
	ex 6211 20 00		
78	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77		
	6203 41 30 6203 42 59 6203 43 39 6203 49 39 6204 61 85 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 39 6204 69 50 6210 40 00 6210 50 00 6211 32 90 6211 33 90 ex 6211 39 00 6211 42 90 6211 43 90 ex 6211 49 00 ex 9619 00 59		
83	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken oder Gestrickten, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74, 75		
	ex 6101 90 20 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 6112 20 00 6113 00 90 6114 20 00 6114 30 00 ex 6114 90 00 ex 9619 00 51		

GRUPPE III A

33	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m		
	5407 20 11		
	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, aus Streifen oder dergleichen		
	6305 32 19 6305 33 90		
34	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr		
	5407 20 19		
35	Gewebe aus synthetischen Filamenten, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114		
	5407 10 00 5407 20 90 5407 30 00 5407 41 00 5407 42 00 5407 43 00 5407 44 00 5407 51 00 5407 52 00 5407 53 00 5407 54 00 5407 61 10 5407 61 30 5407 61 50 5407 61 90 5407 69 10 5407 69 90 5407 71 00 5407 72 00 5407 73 00 5407 74 00 5407 81 00 5407 82 00 5407 83 00 5407 84 00 5407 91 00 5407 92 00 5407 93 00 5407 94 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70		

(1)	(2)	(3)	(4)
35 a)	davon: andere als roh oder gebleicht ex 5407 10 00 ex 5407 20 90 ex 5407 30 00 5407 42 00 5407 43 00 5407 44 00 5407 52 00 5407 53 00 5407 54 00 5407 61 30 5407 61 50 5407 61 90 5407 69 90 5407 72 00 5407 73 00 5407 74 00 5407 82 00 5407 83 00 5407 84 00 5407 92 00 5407 93 00 5407 94 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70		
36	Gewebe aus künstlichen Filamenten, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114 5408 10 00 5408 21 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 00 5408 24 00 5408 31 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70		
36 a)	davon: andere als roh oder gebleicht ex 5408 10 00 5408 22 10 5408 22 90 5408 23 00 5408 24 00 5408 32 00 5408 33 00 5408 34 00 ex 5811 00 00 ex 5905 00 70		
37	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern 5516 11 00 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 21 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 31 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 41 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 91 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 ex 5803 00 90 ex 5905 00 70		
37 a)	davon: andere als roh oder gebleicht 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 ex 5803 00 90 ex 5905 00 70		
38 A	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen 6005 31 10 6005 32 10 6005 33 10 6005 34 10 6006 31 10 6006 32 10 6006 33 10 6006 34 10		
38 B	Gardinen, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90		
40	Vorhänge (ausgenommen Gardinen) und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90 6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00		
41	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter 5401 10 12 5401 10 14 5401 10 16 5401 10 18 5402 11 00 5402 19 00 5402 20 00 5402 31 00 5402 32 00 5402 33 00 5402 34 00 5402 39 00 5402 44 00 5402 48 00 5402 49 00 5402 51 00 5402 52 00 5402 59 10 5402 59 90 5402 61 00 5402 62 00 5402 69 10 5402 69 90 ex 5604 90 10 ex 5604 90 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
42	<p>Garne aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>5401 20 10</p> <p>Garne aus künstlichen Spinnfäden; Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat</p> <p>5403 10 00 5403 32 00 ex 5403 33 00 5403 39 00 5403 41 00 5403 42 00 5403 49 00 ex 5604 90 10</p>		
43	<p>Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>5204 20 00 5207 10 00 5207 90 00 5401 10 90 5401 20 90 5406 00 00 5508 20 90 5511 30 00</p>		
46	<p>Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt</p> <p>5105 10 00 5105 21 00 5105 29 00 5105 31 00 5105 39 00</p>		
47	<p>Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>5106 10 10 5106 10 90 5106 20 10 5106 20 91 5106 20 99 5108 10 10 5108 10 90</p>		
48	<p>Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>5107 10 10 5107 10 90 5107 20 10 5107 20 30 5107 20 51 5107 20 59 5107 20 91 5107 20 99 5108 20 10 5108 20 90</p>		
49	<p>Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>5109 10 10 5109 10 90 5109 90 00</p>		
50	<p>Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren</p> <p>5111 11 00 5111 19 00 5111 20 00 5111 30 10 5111 30 80 5111 90 10 5111 90 91 5111 90 98 5112 11 00 5112 19 00 5112 20 00 5112 30 10 5112 30 80 5112 90 10 5112 90 91 5112 90 98</p>		
51	<p>Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt</p> <p>5203 00 00</p>		
53	<p>Drehergewebe aus Baumwolle</p> <p>5803 00 10</p>		
54	<p>Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet</p> <p>5507 00 00</p>		

(1)	(2)	(3)	(4)
55	Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet 5506 10 00 5506 20 00 5506 30 00 5506 90 00		
56	Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf 5508 10 90 5511 10 00 5511 20 00		
58	Geknüpfteteppiche, auch konfektioniert 5701 10 10 5701 10 90 5701 90 10 5701 90 90		
59	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58 5702 10 00 5702 31 10 5702 31 80 5702 32 10 5702 32 90 ex 5702 39 00 5702 41 10 5702 41 90 5702 42 10 5702 42 90 ex 5702 49 00 5702 50 10 5702 50 31 5702 50 39 ex 5702 50 90 5702 91 00 5702 92 10 5702 92 90 ex 5702 99 00 5703 10 00 5703 20 12 5703 20 18 5703 20 92 5703 20 98 5703 30 12 5703 30 18 5703 30 82 5703 30 88 5703 90 20 5703 90 80 5704 10 00 5704 90 00 5705 00 30 ex 5705 00 80		
60	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert 5805 00 00		
61	Bänder und schusslose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62; Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke) ex 5806 10 00 5806 20 00 5806 31 00 5806 32 10 5806 32 90 5806 39 00 5806 40 00		
62	Chenillegarne, Gimpen (andere als metallisierte Garne und umspinnene Garne aus Rosshaar) 5606 00 91 5606 00 99 Tülle, Bobinetgardinstoff und geknüpftete Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, Streifen oder als Motive 5804 10 10 5804 10 90 5804 21 10 5804 21 90 5804 29 10 5804 29 90 5804 30 00 Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt 5807 10 10 5807 10 90 Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen 5808 10 00 5808 90 00 Stickereien, als Meterware, Streifen oder als Motive 5810 10 10 5810 10 90 5810 91 10 5810 91 90 5810 92 10 5810 92 90 5810 99 10 5810 99 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
63	Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 Gewichts-hundertteilen oder mehr, und Gewirke oder Gestricke mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 Gewichts-hundertteilen oder mehr		
	5906 91 00 ex 6002 40 00 6002 90 00 ex 6004 10 00 6004 90 00		
	Raschelspitzen und Hochflorerzeugnisse, aus synthetischen Spinnfasern		
	ex 6001 10 00 6003 30 10 6005 31 50 6005 32 50 6005 33 50 6005 34 50		
65	Gewirke oder Gestricke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder syn-thetischen oder künstlichen Chemiefasern		
	5606 00 10 ex 6001 10 00 6001 21 00 6001 22 00 ex 6001 29 00 6001 91 00 6001 92 00 ex 6001 99 00 ex 6002 40 00 6003 10 00 6003 20 00 6003 30 90 6003 40 00 ex 6004 10 00 6005 90 10 6005 21 00 6005 22 00 6005 23 00 6005 24 00 6005 31 90 6005 32 90 6005 33 90 6005 34 90 6005 41 00 6005 42 00 6005 43 00 6005 44 00 6006 10 00 6006 21 00 6006 22 00 6006 23 00 6006 24 00 6006 31 90 6006 32 90 6006 33 90 6006 34 90 6006 41 00 6006 42 00 6006 43 00 6006 44 00		
66	Decken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern		
	6301 10 00 6301 20 90 6301 30 90 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90		

GRUPPE III B

10	Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken	17 pairs	59
	6111 90 11 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 90 6116 10 20 6116 10 80 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00		
67	Kleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Gewirken oder Gestricken; Wäsche aller Art, aus Gewirken oder Gestricken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken oder Gestricken; Decken aus Gewirken oder Gestricken; andere Waren aus Gewirken oder Gestricken, einschließlich Bekleidungssteile und Bekleidungszubehör		
	5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 80 10 6117 80 80 6117 90 00 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10 6302 10 00 6302 40 00 ex 6302 60 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 6305 32 11 ex 6305 32 90 6305 33 10 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6307 10 10 6307 90 10 9619 00 41 ex 9619 00 51		
67 a)	davon: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Poly-propylen		
	6305 32 11 6305 33 10		
69	Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen	7,8	128
	6108 11 00 6108 19 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
70	Strumpfhosen aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex) ex 6115 10 90 6115 21 00 6115 30 19 Strümpfe, für Frauen, aus synthetischen Chemiefasern ex 6115 10 90 6115 96 91	30,4 Paar	33
72	Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern 6112 31 10 6112 31 90 6112 39 10 6112 39 90 6112 41 10 6112 41 90 6112 49 10 6112 49 90 6211 11 00 6211 12 00	9,7	103
74	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge 6104 13 00 6104 19 20 ex 6104 19 90 6104 22 00 6104 23 00 6104 29 10 ex 6104 29 90	1,54	650
75	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern, ausgenommen Skianzüge 6103 10 10 6103 10 90 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	0,80	1 250
84	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 6214 20 00 6214 30 00 6214 40 00 ex 6214 90 00		
85	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern 6215 20 00 6215 90 00	17,9	56
86	Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken oder Gestricken 6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	8,8	114
87	Handschuhe, andere als aus Gewirken oder Gestricken ex 6209 90 10 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 90 6216 00 00		
88	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt oder gestrickt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt oder gestrickt ex 6209 90 10 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 90 6217 10 00 6217 90 00		
90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Chemiefasern 5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
91	Zelte 6306 22 00 6306 29 00		
93	Säcke und Beutel aus Geweben zu Verpackungszwecken, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen ex 6305 20 00 ex 6305 32 90 ex 6305 39 00		
94	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen 5601 21 10 5601 21 90 5601 22 10 5601 22 90 5601 29 00 5601 30 00 9619 00 31 9619 00 39		
95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge 5602 10 19 5602 10 31 ex 5602 10 38 5602 10 90 5602 21 00 ex 5602 29 00 5602 90 00 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 10 6307 90 91		
96	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen 5603 11 10 5603 11 90 5603 12 10 5603 12 90 5603 13 10 5603 13 90 5603 14 10 5603 14 90 5603 91 10 5603 91 90 5603 92 10 5603 92 90 5603 93 10 5603 93 90 5603 94 10 5603 94 90 ex 5807 90 10 ex 5905 00 70 6210 10 92 6210 10 98 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90 6302 22 10 6302 32 10 6302 53 10 6302 93 10 6303 92 10 6303 99 10 ex 6304 19 90 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00 ex 6305 32 90 ex 6305 39 00 6307 10 30 6307 90 92 ex 6307 90 98 9619 00 49 ex 9619 00 59		
97	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen 5608 11 20 5608 11 80 5608 19 11 5608 19 19 5608 19 30 5608 19 90 5608 90 00		
98	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97 5609 00 00 5905 00 10		
99	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art 5901 10 00 5901 90 00 Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten 5904 10 00 5904 90 00 Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken oder Gestriken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung 5906 10 00 5906 99 10 5906 99 90 Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100 5907 00 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
100	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen 5903 10 10 5903 10 90 5903 20 10 5903 20 90 5903 90 10 5903 90 91 5903 90 99		
101	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern ex 5607 90 90		
109	Planen, Segel und Markisen 6306 12 00 6306 19 00 6306 30 00		
110	Luftmatratzen, aus Geweben 6306 40 00		
111	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte 6306 90 00		
112	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114 6307 20 00 ex 6307 90 98		
113	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6307 10 90		
114	Gewebe und Waren für technische Zwecke 5902 10 10 5902 10 90 5902 20 10 5902 20 90 5902 90 10 5902 90 90 5908 00 00 5909 00 10 5909 00 90 5910 00 00 5911 10 00 ex 5911 20 00 5911 31 11 5911 31 19 5911 31 90 5911 32 11 5911 32 19 5911 32 90 5911 40 00 5911 90 10 5911 90 90		

GRUPPE IV

115	Leinengarne und Ramiegarne 5306 10 10 5306 10 30 5306 10 50 5306 10 90 5306 20 10 5306 20 90 5308 90 12 5308 90 19		
117	Gewebe aus Flachs oder Ramie 5309 11 10 5309 11 90 5309 19 00 5309 21 00 5309 29 00 5311 00 10 ex 5803 00 90 5905 00 30		
118	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Küchenwäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken 6302 29 10 6302 39 20 6302 59 10 ex 6302 59 90 6302 99 10 ex 6302 99 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
120	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Flachs oder Ramie		
	ex 6303 99 90 6304 19 30 ex 6304 99 00		
121	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie		
	ex 5607 90 90		
122	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken oder Gestricken		
	ex 6305 90 00		
123	Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern		
	5801 90 10 ex 5801 90 90		
	Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestricken		
	ex 6214 90 00		

GRUPPE V

124	Synthetische Spinnfasern		
	5501 10 00 5501 20 00 5501 30 00 5501 40 00 5501 90 00 5503 11 00 5503 19 00 5503 20 00 5503 30 00 5503 40 00 5503 90 00 5505 10 10 5505 10 30 5505 10 50 5505 10 70 5505 10 90		
125 A	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 41		
	5402 45 00 5402 46 00 5402 47 00		
125 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		
	5404 11 00 5404 12 00 5404 19 00 5404 90 10 5404 90 90 ex 5604 90 10 ex 5604 90 90		
126	Künstliche Spinnfasern		
	5502 00 10 5502 00 40 5502 00 80 5504 10 00 5504 90 00 5505 20 00		
127 A	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 42		
	5403 31 00 ex 5403 32 00 ex 5403 33 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
127 B	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus künstlicher Spinnmasse 5405 00 00 ex 5604 90 90		
128	Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt 5105 40 00		
129	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5110 00 00		
130 A	Seidengarne, andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne 5004 00 10 5004 00 90 5006 00 10		
130 B	Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar 5005 00 10 5005 00 90 5006 00 90 ex 5604 90 90		
131	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen 5308 90 90		
132	Papiergarne 5308 90 50		
133	Hanfgarne 5308 20 10 5308 20 90		
134	Metallgarne 5605 00 00		
135	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar 5113 00 00		
136	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide 5007 10 00 5007 20 11 5007 20 19 5007 20 21 5007 20 31 5007 20 39 5007 20 41 5007 20 51 5007 20 59 5007 20 61 5007 20 69 5007 20 71 5007 90 10 5007 90 30 5007 90 50 5007 90 90 5803 00 30 ex 5905 00 90 ex 5911 20 00		
137	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide ex 5801 90 90 ex 5806 10 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
138	Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie		
	5311 00 90 ex 5905 00 90		
139	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen		
	5809 00 00		
140	Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern		
	ex 6001 10 00 ex 6001 29 00 ex 6001 99 00 6003 90 00 6005 90 90 6006 90 00		
141	Decken aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern		
	ex 6301 90 90		
142	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf		
	ex 5702 39 00 ex 5702 49 00 ex 5702 50 90 ex 5702 99 00 ex 5705 00 80		
144	Filz aus groben Tierhaaren		
	ex 5602 10 38 ex 5602 29 00		
145	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern		
	ex 5607 90 20 ex 5607 90 90		
146 A	Bindegarne und Pressengarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern		
	ex 5607 21 00		
146 B	Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A		
	ex 5607 21 00 5607 29 00		
146 C	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
	ex 5607 90 20		
147	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), andere als weder gekrempelt noch gekämmt		
	ex 5003 00 00		
148 A	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303		
	5307 10 00 5307 20 00		
148 B	Kokosgarne		
	5308 10 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
149	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von mehr als 150 cm 5310 10 90 ex 5310 90 00		
150	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von 150 cm oder weniger; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als gebraucht 5310 10 10 ex 5310 90 00 5905 00 50 6305 10 90		
151 A	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern 5702 20 00		
151 B	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als getuftet oder beflockt ex 5702 39 00 ex 5702 49 00 ex 5702 50 90 ex 5702 99 00		
152	Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fußbodenbeläge 5602 10 11		
153	Gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 6305 10 10		
154	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet 5001 00 00 Grège, weder gedreht noch gezwirnt 5002 00 00 Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt ex 5003 00 00 Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt 5101 11 00 5101 19 00 5101 21 00 5101 29 00 5101 30 00		

(1)	(2)	(3)	(4)
	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt		
	5102 11 00 5102 19 10 5102 19 30 5102 19 40 5102 19 90 5102 20 00		
	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff		
	5103 10 10 5103 10 90 5103 20 00 5103 30 00		
	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren		
	5104 00 00		
	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
	5301 10 00 5301 21 00 5301 29 00 5301 30 00		
	Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle, andere als Kokos und Abaca		
	5305 00 00		
	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt		
	5201 00 10 5201 00 90		
	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe)		
	5202 10 00 5202 91 00 5202 99 00		
	Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
	5302 10 00 5302 90 00		
	Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Abaca (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
	5305 00 00		
	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
	5303 10 00 5303 90 00		
	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)		
	5305 00 00		
156	Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestrickten, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen		
	6106 90 30 ex 6110 90 90		

(1)	(2)	(3)	(4)
157	Bekleidung aus Gewirken oder Gestrickten, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156 ex 6101 90 20 ex 6101 90 80 6102 90 10 6102 90 90 ex 6103 39 00 ex 6103 49 00 ex 6104 19 90 ex 6104 29 90 ex 6104 39 00 6104 49 00 ex 6104 69 00 6105 90 90 6106 90 50 6106 90 90 ex 6107 99 00 ex 6108 99 00 6109 90 90 6110 90 10 ex 6110 90 90 ex 6111 90 90 ex 6114 90 00		
159	Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6204 49 10 6206 10 00 Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide 6214 10 00 Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals 6215 10 00		
160	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide ex 6213 90 00		
161	Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159 6201 19 00 6201 99 00 6202 19 00 6202 99 00 6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90 6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90 6205 90 10 ex 6205 90 80 6206 90 10 6206 90 90 ex 6211 20 00 ex 6211 39 00 ex 6211 49 00 ex 9619 00 59		

B. ANDERE TEXTILWAREN NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 1

Codes der Kombinierten Nomenklatur

3005 90	6309 00 00	7019 11 00
		7019 12 00
3921 12 00	6310 10 00	ex 7019 19
ex 3921 13	6310 90 00	
ex 3921 90 60		8708 21 10
	ex 6405 20	8708 21 90
4202 12 19	ex 6406 10	
4202 12 50	ex 6406 90	8804 00 00
4202 12 91		
4202 12 99	ex 6501 00 00	ex 9113 90 00
4202 22 10	ex 6502 00 00	
4202 22 90	ex 6504 00 00	ex 9404 90
4202 32 10	ex 6505 00	
4202 32 90	ex 6506 99	ex 9612 10"
4202 92 11		
4202 92 15	6601 10 00	
4202 92 19	6601 91 00	
4202 92 91	6601 99	
4202 92 98	6601 99 90	
5604 10 00		

VERORDNUNG (EU) Nr. 1166/2012 DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 2012

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Dimethyldicarbonat (E 242) in bestimmten alkoholischen Getränken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ist für die Europäische Union eine Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung festgelegt.
- (2) Diese Liste kann unter Anwendung des Verfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen⁽²⁾ geändert werden.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 kann die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden.
- (4) Am 4. Oktober 2011 wurde ein Antrag auf Zulassung der Verwendung von Dimethyldicarbonat (E 242) in allen Produkten der Kategorie 14.2.8 („Sonstige alkoholische Getränke einschließlich Mischgetränken aus alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 %“) eingereicht und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.
- (5) Dimethyldicarbonat (E 242) wird für kaltsterilisierte Getränke verwendet. Es wirkt gegen Pilze und Bakterien und ist insbesondere zweckmäßig zur Begrenzung der Pasteurisierung. Somit können Getränke wirksam konserviert werden, ohne dass sich ihr Aroma und ihr Geschmack verändern. Außerdem ist eine begrenzte Pasteurisierung kostenwirksamer und umweltfreundlicher. Der Stoff ist derzeit zur Verwendung in mehreren Kategorien alkoholischer und alkoholfreier Getränke zugelassen.
- (6) Dimethyldicarbonat (E 242) wurde zuletzt 2001⁽³⁾ vom Wissenschaftlichen Ausschuss für Lebensmittel bewertet. Der Stoff gilt als toxikologisch unbedenklich, da er bei einer Verwendungsmenge von 250 mg/l instabil ist und in Stoffe zerfällt, deren Rückstände als harmlos gelten.

Dies bedeutet, dass seine Verwendung keine Gefahr für die Gesundheit birgt. Daher sollte die Verwendung von Dimethyldicarbonat (E 242) zur Konservierung aller Produkte der Kategorie 14.2.8 („Sonstige alkoholische Getränke einschließlich Mischgetränken aus alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 %“) zugelassen werden.

- (7) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 muss die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit um ein Gutachten ersuchen, um die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aktualisieren zu können, es sei denn, von der Aktualisierung sind keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. Da die Zulassung der Verwendung von Dimethyldicarbonat (E 242) zur Konservierung aller Produkte der Kategorie 14.2.8 eine Aktualisierung der genannten Liste darstellt, von der keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind, kann auf die Einholung eines Gutachtens bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit verzichtet werden.
- (8) Gemäß den Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 der Kommission vom 11. November 2011 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Liste der Lebensmittelzusatzstoffe der Europäischen Union⁽⁴⁾ gilt Anhang II zur Festlegung der EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung ab dem 1. Juni 2013. Damit die Verwendung von Dimethyldicarbonat (E 242) zur Konservierung aller Produkte der Kategorie 14.2.8 vor diesem Datum zugelassen werden kann, sollte für diesen Lebensmittelzusatzstoff ein früherer Geltungsbeginn festgelegt werden.
- (9) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.⁽³⁾ SCF/CS/ADD/CONS/43 endg., 12. Juli 2001.⁽⁴⁾ ABl. L 295 vom 12.11.2011, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

In Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 erhält in der Lebensmittelkategorie 14.2.8 „Sonstige alkoholische Getränke einschließlich Mischgetränken aus alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 %“ der Eintrag für E 242 folgende Fassung:

	„E 242	Dimethyldicarbonat	250	(24)		Geltungsbeginn: Ab 28. Dezember 2012“
--	--------	--------------------	-----	------	--	--

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1167/2012 DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 2012****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	43,6
	MA	65,0
	TN	76,3
	TR	76,9
	ZZ	65,5
0707 00 05	AL	80,9
	JO	174,9
	MA	133,1
	TR	113,2
	ZZ	125,5
0709 93 10	MA	148,1
	TR	101,6
	ZZ	124,9
0805 10 20	AR	49,7
	TR	74,4
	ZA	56,7
	ZW	44,9
	ZZ	56,4
0805 20 10	MA	73,5
	ZZ	73,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	71,1
	HR	85,6
	MA	95,7
	TR	78,6
	ZZ	82,8
0805 50 10	TR	84,3
	ZZ	84,3
0808 10 80	CA	157,2
	MK	34,4
	US	174,2
	ZA	136,9
	ZZ	125,7
0808 30 90	CN	51,0
	TR	112,1
	US	160,6
	ZZ	107,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES

vom 22. November 2012

zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

(2012/758/EU)

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 283 Absatz 2,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 11.2,

auf Empfehlung des Rates der Europäischen Union ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des EZB-Rates ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit von Herrn José Manuel GONZÁLEZ-PÁRAMO, Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank, ist am 31. Mai 2012 abgelaufen; daher ist es notwendig, ein neues Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank zu ernennen.
- (2) Der Europäische Rat möchte Herrn Yves MERSCH ernennen, der nach seiner Auffassung sämtliche Anforderungen des Artikels 283 Absatz 2 des Vertrags erfüllt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Yves MERSCH wird mit Wirkung vom 15. Dezember 2012 für eine Amtszeit von acht Jahren zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 2012.

Im Namen des Europäischen Rates

Der Präsident

H. VAN ROMPUY

⁽¹⁾ ABl. C 215 vom 21.7.2012, S. 4.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 25. Oktober 2012 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 218 vom 24.7.2012, S. 3.

BESCHLUSS DES RATES**vom 29. November 2012****zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Republik Tadschikistan zur WTO zu vertretenden Standpunkts**

(2012/759/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. Mai 2001 stellte die Regierung der Republik Tadschikistan einen Antrag auf Beitritt zum Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) nach Artikel XII dieses Übereinkommens.
- (2) Am 18. Juli 2001 wurde eine Arbeitsgruppe für den Beitritt der Republik Tadschikistan zur WTO eingesetzt, um sich auf Beitrittsbedingungen zu verständigen, die für die Republik Tadschikistan und alle WTO-Mitglieder annehmbar sind.
- (3) Die Kommission handelte im Namen der Union eine umfangliche Reihe von Marktöffnungsverpflichtungen seitens der Republik Tadschikistan aus, die den Forderungen der Union gerecht werden.
- (4) Diese Verpflichtungen sind nun Bestandteil des Protokolls über den Beitritt der Republik Tadschikistan zur WTO.
- (5) Der WTO-Beitritt dürfte einen anhaltend positiven Beitrag zum Prozess der Wirtschaftsreform und der nachhaltigen Entwicklung der Republik Tadschikistan leisten.
- (6) Das Beitrittsprotokoll sollte daher genehmigt werden.

(7) Artikel XII des Übereinkommens zur Errichtung der WTO bestimmt, dass die Beitrittsbedingungen zwischen dem Beitrittskandidaten und der WTO zu vereinbaren sind und dass die WTO-Ministerkonferenz die Beitrittsbedingungen auf Seiten der WTO genehmigt. Artikel IV Absatz 2 des Übereinkommens zur Errichtung der WTO bestimmt, dass zwischen den Tagungen der Ministerkonferenz der Allgemeine Rat deren Aufgaben wahrnimmt.

(8) Daher ist es notwendig, den im Namen der Union im Allgemeinen Rat der WTO bezüglich des Beitritts Tadschikistans zur WTO zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Republik Tadschikistan zur WTO zu vertreten ist, ist, den Beitritt zu genehmigen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 29. November 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SYLKIOTIS

BESCHLUSS DES RATES**vom 6. Dezember 2012****zur Ernennung eines deutschen Mitglieds und eines deutschen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen**

(2012/760/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der deutschen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Dezember 2009 und am 18. Januar 2010 die Beschlüsse 2009/1014/EU ⁽¹⁾ und 2010/29/EU ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2010 bis zum 25. Januar 2015 angenommen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Heinz MAURUS ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (3) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Dr. Ekkehard KLUG ist der Sitz eines Stellvertreters im Ausschuss der Regionen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ernannt werden jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2015,

a) zum Mitglied des Ausschusses der Regionen:

— Frau Anke SPOORENDONK, *Ministerin für Justiz, Kultur und Europa*,

und

b) zum Stellvertreter im Ausschuss der Regionen:

— Herr Eberhard SCHMIDT-ELSAESSER, *Staatssekretär*.*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2012.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

S. CHARALAMBOUS

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2010, S. 11.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 30. November 2012****über die Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für 2013 vorgelegten Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen sowie der finanziellen Beteiligung der Union***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 8682)*

(2012/761/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Kroatiens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,gestützt auf die Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2009/470/EG werden die Modalitäten der finanziellen Beteiligung der Union an Programmen zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen festgelegt.
- (2) Außerdem sieht Artikel 27 Absatz 1 der Entscheidung 2009/470/EG die Einführung einer finanziellen Maßnahme der Union vor, um den Mitgliedstaaten die Ausgaben für die Finanzierung nationaler Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung der in Anhang I der genannten Entscheidung aufgelisteten Tierseuchen und Zoonosen zu erstatten.
- (3) Nach der Entscheidung 2008/341/EG der Kommission vom 25. April 2008 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen ⁽³⁾ müssen die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme mindestens die Kriterien erfüllen, die im Anhang der genannten Entscheidung aufgeführt sind, damit sie im Rahmen der finanziellen Maßnahmen der Union genehmigt werden können.
- (4) Nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽⁴⁾ sind von den Mitgliedstaaten Jahresprogramme zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen vorzulegen.
- (5) Die Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der aviären Influenza ⁽⁵⁾ sieht außerdem vor, dass die Mitgliedstaaten Überwachungsprogramme für Geflügel

und Wildvögel durchführen, um unter anderem auf der Grundlage regelmäßig aktualisierter Risikobewertungen zu den Erkenntnissen über die Gefahren beizutragen, welche von Wildvögeln in Bezug auf Influenzaviren mit Ursprung bei Vögeln ausgehen. Diese Jahresprogramme zur Überwachung und ihre Finanzierung sollten ebenfalls genehmigt werden.

- (6) Einige Mitgliedstaaten haben der Kommission Jahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen, Kontrollprogramme zur Verhütung von Zoonosen sowie Jahresüberwachungsprogramme zur Tilgung und Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) vorgelegt, für die sie eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beantragen.
- (7) Mit dem Beschluss 2010/712/EU der Kommission ⁽⁶⁾ und dem Durchführungsbeschluss 2011/807/EU ⁽⁷⁾ der Kommission wurden einige von den Mitgliedstaaten vorgelegte Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen für 2011 und 2012 genehmigt.
- (8) Einige Mitgliedstaaten, die seit mehreren Jahren mit Erfolg kofinanzierte Programme zur Tilgung der Tollwut durchführen, grenzen an Drittländer, in denen diese Seuche auftritt. Um die Tollwut schließlich ganz zu tilgen, müssen bestimmte Impfungen auf dem Hoheitsgebiet dieser an die Union grenzenden Drittländer vorgenommen werden.
- (9) Um sicherzustellen, dass alle tollwutinfizierten Mitgliedstaaten die in ihren Programmen vorgesehenen oralen Impfmaßnahmen ohne Unterbrechung fortführen, ist es notwendig, die Möglichkeit vorzusehen, auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 60 % des für jedes Programm festgesetzten Höchstbetrags zu leisten.
- (10) Die Kommission hat die von den Mitgliedstaaten eingereichten Jahresprogramme sowie das zweite und dritte Jahr der für 2011 und 2012 genehmigten Mehrjahresprogramme unter tiermedizinischen und finanziellen Aspekten geprüft. Diese Programme entsprechen dem einschlägigen Veterinärrecht der Union und insbesondere den Kriterien der Entscheidung 2008/341/EG.

⁽¹⁾ ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30.⁽³⁾ ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 44.⁽⁴⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. L 309 vom 25.11.2010, S. 18.⁽⁷⁾ ABl. L 322 vom 6.12.2011, S. 11.

- (11) Aufgrund der spezifischen Seuchenlage und technischer Probleme bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Programms zur Tilgung der Brucellose bei Schafen und Ziegen und des Programms zur Bekämpfung und Überwachung der Afrikanischen Schweinepest haben Griechenland und Italien der Kommission mitgeteilt, dass angesichts der aktuellen Finanzlage zusätzliche Unterstützung für Vertragsbedienstete erforderlich ist, damit die genannten von der EU kofinanzierten Veterinärprogramme ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
- (12) Die für eine finanzielle Unterstützung durch die EU in Betracht kommenden Maßnahmen sind im geltenden Durchführungsbeschluss der Kommission festgelegt. Allerdings hat die Kommission in Fällen, in denen dies für sinnvoll gehalten wird, die Mitgliedstaaten schriftlich über Beschränkungen der Förderfähigkeit bestimmter Maßnahmen informiert; diese betreffen die Höchstzahl der durchgeführten Maßnahmen oder die von den Programmen abgedeckten geografischen Gebiete.
- (13) Angesichts der Bedeutung der Jahres- und Mehrjahresprogramme für die Verwirklichung der Ziele der Union in den Bereichen Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit und der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, Programme zur Bekämpfung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) und aviärer Influenza durchzuführen, sollte die finanzielle Beteiligung der Union bis zu einem bestimmten Höchstbetrag je Programm auf einen angemessenen Prozentsatz für die Erstattung der Kosten festgesetzt werden, die den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Durchführung der in diesem Beschluss genannten Maßnahmen entstehen.
- (14) Nach Artikel 75 der Haushaltsordnung und Artikel 90 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen geht einer Mittelbindung aus dem Unionshaushalt ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat, voran, der die wesentlichen Aspekte einer Maßnahme präzisiert, die eine Ausgabe zulasten des Haushalts bewirkt.
- (15) Die Überprüfung einzelner Belege für erstattungsfähige Kosten bedeutet einen enormen Verwaltungsaufwand und trägt nicht wesentlich zu einer effizienteren Verwendung von Unionsmitteln und einer größeren Transparenz bei. Die finanzielle Beteiligung der Union sollte daher gegebenenfalls für jedes Programm auf einen Betrag festgesetzt werden, der die bei der Durchführung der entsprechenden Maßnahme entstehenden Kosten ausreichend abdeckt. Die finanzielle Beteiligung der Union, die insbesondere der Förderung genau umrissener Tätigkeiten wie Probenahmen, Untersuchungen und Impfungen dient, sollte dementsprechend in Form einer Pauschale festgesetzt werden, die sämtliche bei der Ausübung der Tätigkeit oder der Erzielung des jeweiligen Testergebnisses entstehenden Kosten ausgleicht.
- (16) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾ sind Programme zur Tilgung und Bekämpfung von Tierseuchen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft zu finanzieren. Für die Zwecke der Finanzkontrolle sollten die Artikel 9, 36 und 37 der genannten Verordnung Anwendung finden.
- (17) Die finanzielle Beteiligung der Union sollte nur unter der Bedingung gewährt werden, dass die geplanten Maßnahmen effizient durchgeführt werden und die zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben innerhalb der in diesem Beschluss vorgesehenen Frist übermitteln.
- (18) Im Interesse einer effizienten Verwaltung sollten alle mit Blick auf eine finanzielle Beteiligung der Union vorgelegten Ausgaben in Euro angegeben werden. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 gilt für Ausgaben, die in einer anderen Währung als Euro getätigt wurden, der letzte Wechselkurs, den die Europäische Zentralbank vor dem ersten Tag des Monats, in dem der betreffende Mitgliedstaat den Antrag vorlegt, festgelegt hat.
- (19) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

KAPITEL I

JAHRESPROGRAMME

Artikel 1

Rinderbrucellose

(1) Die von Spanien, Italien, Portugal und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Tilgung der Rinderbrucellose werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

Das von Kroatien vorgelegte Programm zur Tilgung der Rinderbrucellose wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union

a) umfasst eine Pauschale als Entschädigung für sämtliche Kosten, die bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und/oder der Durchführung folgender Tests entstehen:

- i) 0,5 EUR für jedes getestete Haustier,
- ii) 0,2 EUR je Rose-Bengal-Test,
- iii) 0,2 EUR je SAT-Test,
- iv) 0,4 EUR je Komplementbindungstest,
- v) 0,5 EUR je ELISA-Test,
- vi) 10 EUR für jeden bakteriologischen Test,
- vii) 1 EUR für jedes geimpftes Haustier;

b) beträgt 50 % der Kosten, die den einzelnen in Absatz 1 und 2 genannten Mitgliedstaaten durch die an die Besitzer der Tiere zu zahlende Entschädigung für den Wert der im Rahmen der genannten Programme geschlachteten Tiere entstehen, und wird auf den durchschnittlichen Höchstbetrag von 375 Euro für jedes geschlachtete Tier festgesetzt;

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

c) und darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 4 000 000 EUR für Spanien;
- ii) 100 000 EUR für Kroatien;
- iii) 1 200 000 EUR für Italien;
- iv) 1 000 000 EUR für Portugal;
- v) 1 100 000 EUR für das Vereinigte Königreich.

Artikel 2

Rindertuberkulose

(1) Die von Irland, Spanien, Italien, Portugal und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Tilgung der Rindertuberkulose werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

Das von Kroatien vorgelegte Programm zur Tilgung der Rindertuberkulose wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union

a) umfasst eine Pauschale als Entschädigung für sämtliche Kosten, die bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und/oder der Durchführung folgender Tests entstehen:

- i) 0,5 EUR für jedes getestete Haustier,
- ii) 1,5 EUR je Tuberkulintest,
- iii) 5 EUR je Gamma-Interferon-Test,
- iv) 10 EUR für jeden bakteriologischen Test;

b) beträgt 50 % der Kosten, die den einzelnen in Absatz 1 und 2 genannten Mitgliedstaaten durch die an die Besitzer der Tiere zu zahlende Entschädigung für den Wert der im Rahmen der genannten Programme geschlachteten Tiere entstehen, und wird auf den durchschnittlichen Höchstbetrag von 375 Euro für jedes geschlachtete Tier festgesetzt;

c) und darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) EUR 19 000 000 für Irland;
- ii) EUR 14 000 000 für Spanien;
- iii) EUR 400 000 für Kroatien;
- iv) EUR 3 300 000 für Italien;
- v) EUR 2 600 000 für Portugal;
- vi) EUR 31 800 000 für das Vereinigte Königreich.

Artikel 3

Schaf- und Ziegenbrucellose

(1) Die von Griechenland, Italien, Spanien, Zypern und Portugal vorgelegten Programme zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union

a) umfasst eine Pauschale als Entschädigung für sämtliche Kosten, die bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und/oder der Durchführung folgender Tests entstehen:

- i) 0,5 EUR für jedes getestete Haustier,
- ii) 0,2 EUR je Rose-Bengal-Test,
- iii) 0,4 EUR je Komplementbindungstest,
- iv) 10 EUR für jeden bakteriologischer Test,
- v) 1 EUR für jedes geimpfte Haustier;

b) beträgt 50 % der Kosten, die den einzelnen in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten durch die an die Besitzer der Tiere zu zahlende Entschädigung für den Wert der im Rahmen der genannten Programme geschlachteten Tiere entstehen, und wird auf den durchschnittlichen Höchstbetrag von 50 Euro für jedes geschlachtete Tier festgesetzt;

c) und darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 7 500 000 EUR für Spanien;
- ii) 3 500 000 EUR für Italien;
- iii) 180 000 EUR für Zypern;
- iv) 2 000 000 EUR für Portugal.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Union für Griechenland

a) beträgt 50 % der Kosten für

- i) den Erwerb von Impfstoffen;
- ii) die Durchführung von Labortests;
- iii) die Gehälter für Vertragsbedienstete, die eigens für die Durchführung der Maßnahmen dieses Programms, außer zur Durchführung von Labortests, eingestellt werden;
- iv) die an die Besitzer für den Wert der im Rahmen des Programms geschlachteten Tiere zu zahlende Entschädigung und

b) darf 4 000 000 EUR nicht übersteigen.

(4) Die Kosten, die Griechenland für das in Absatz 1 genannte Programm erstattet werden, dürfen folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 0,2 EUR je Rose-Bengal-Test;
- ii) 0,4 EUR je Komplementbindungstest;
- iii) 10 EUR für jeden bakteriologischen Test;
- iv) 1 EUR je Dosis für den Erwerb von Impfstoffen;
- v) 50 EUR für jedes geschlachtete Tier.

Artikel 4

Blauzungenkrankheit in endemischen oder stark gefährdeten Gebieten

(1) Die von Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei und Finnland vorgelegten Programme zur Tilgung und Überwachung der Blauzungenkrankheit werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union

a) umfasst eine Pauschale als Entschädigung für sämtliche Kosten, die bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und/oder der Durchführung folgender Tests entstehen:

- i) 0,5 EUR für jedes getestete Haustier,
- ii) 1 EUR für jedes geimpfte Haustier,
- iii) 2 EUR je ELISA-Test,
- iv) 10 EUR je PCR-Test,
- v) 10 EUR für jeden virologischen Test;

b) und darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 25 000 EUR für Belgien;
- ii) 11 000 EUR für Bulgarien;
- iii) 10 000 EUR für die Tschechische Republik;
- iv) 100 000 EUR für Deutschland;
- v) 10 000 EUR für Irland;
- vi) 100 000 EUR für Griechenland;
- vii) 40 000 EUR für Spanien;
- viii) 650 000 EUR für Italien;
- ix) 10 000 EUR für Lettland;
- x) 10 000 EUR für Litauen;
- xi) 10 000 EUR für Luxemburg;
- xii) 10 000 EUR für Ungarn;
- xiii) 10 000 EUR für Malta;
- (xiv) 10 000 EUR für die Niederlande;
- xv) 10 000 EUR für Österreich;
- xvi) 50 000 EUR für Polen;
- xvii) 300 000 EUR für Portugal;
- xviii) 140 000 EUR für Rumänien;
- xix) 25 000 EUR für Slowenien;

xx) 40 000 EUR für die Slowakei;

xxi) 10 000 EUR für Finnland.

Artikel 5

Salmonellose (zoonotische Salmonellen) bei Zucht-, Legehennen- und Masthähnchenbeständen der Spezies Gallus gallus und bei Truthühnerbeständen (Meleagris gallopavo)

(1) Die von Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Bekämpfung bestimmter zoonotischer Salmonellen bei Zucht-, Legehennen- und Masthähnchenbeständen der Spezies Gallus gallus und bei Truthühnerbeständen (Meleagris gallopavo) werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

Das von Kroatien zur Bekämpfung bestimmter zoonotischer Salmonellen bei Zucht-, Legehennen- und Masthähnchenbeständen der Spezies Gallus gallus und bei Truthühnerbeständen (Meleagris gallopavo) vorgelegte Programm wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union

a) umfasst eine Pauschale für alle Kosten, die zur Durchführung folgender Tätigkeiten und/oder Tests entstehen:

- i) 0,5 EUR für jede amtlich entnommene Probe;
- ii) 7 EUR je Test für bakteriologische Tests (Kultivierung/Iso-lierung);
- iii) 15 EUR je Test zur Serotypisierung der Isolate von Salmonella spp.;
- iv) 5 EUR je Test für eine bakteriologische Untersuchung zur Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektion der Geflügelställe nach Räumung eines salmonellenpositiven Bestands;
- v) 3 EUR je Test für einen Test zum Nachweis antimikrobieller Mittel oder eines das Bakterienwachstum hemmenden Effekts in Geweben von Geflügel aus auf Salmonellen getesteten Beständen;

vi) 0,02 EUR für den Erwerb von Impfstoffdosen;

b) beträgt 50 % der Kosten, die den einzelnen Mitgliedstaaten für die an die Besitzer zu zahlende Entschädigung entstehen für den Wert

— der gekeulten Zucht- und Legehennen der Spezies Gallus gallus,

— der gekeulten Zuchttruthühner der Spezies Meleagris gallopavo,

— der in Buchstabe d genannten vernichteten Eier;
c) und darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 1 000 000 EUR für Belgien;
- ii) 25 000 EUR für Bulgarien;
- iii) 1 400 000 EUR für die Tschechische Republik;
- iv) 150 000 EUR für Dänemark;
- v) 900 000 EUR für Deutschland;
- vi) 25 000 EUR für Estland;
- vii) 480 000 EUR für Irland;
- viii) 500 000 EUR für Griechenland;
- ix) 1 200 000 EUR für Spanien;
- x) 1 250 000 EUR für Frankreich;
- xi) 200 000 EUR für Kroatien;
- xii) 1 000 000 EUR für Italien;
- xiii) 60 000 EUR für Zypern;
- (xiv) 290 000 EUR für Lettland;
- xv) 25 000 EUR für Luxemburg;
- xvi) 950 000 EUR für Ungarn;
- xvii) 50 000 EUR für Malta;
- xviii) 2 400 000 EUR für die Niederlande;
- xix) 700 000 EUR für Österreich;
- xx) 2 700 000 EUR für Polen;
- xxi) 25 000 EUR für Portugal;
- xxii) 620 000 EUR für Rumänien;
- xxiii) 60 000 EUR für Slowenien;
- xxiv) 450 000 EUR für die Slowakei;
- xxv) 60 000 EUR für das Vereinigte Königreich.

d) Die Kosten, die den Mitgliedstaaten für das in Absatz 1 genannte Programm erstattet werden, dürfen folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) für ein gekeultes Elterntier der Spezies Gallus gallus: 4 EUR je Vogel;
- ii) für eine gekeulte kommerzielle Legehennen der Spezies Gallus gallus: 2,20 EUR je Vogel;
- iii) für ein gekeultes Elterntier der Spezies Meleagris gallopavo: 12 EUR je Vogel;
- iv) für Bruteier von Elterntieren der Spezies Gallus gallus: 0,20 EUR je vernichtetes Brutei;
- v) für Konsumeier von Tieren der Spezies Gallus gallus: EUR 0,04 je vernichtetes Konsumeier;

vi) für Bruteier von Elterntieren der Spezies Meleagris gallopavo: 0,40 EUR je vernichtetes Brutei.

Artikel 6

Klassische Schweinepest

(1) Die von Bulgarien, Deutschland, Ungarn, Rumänien, Slowenien und der Slowakei vorgelegten Programme zur Überwachung und Bekämpfung der klassischen Schweinepest werden für den Zeitraum von 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

Das von Kroatien vorgelegte Programm zur Überwachung und Bekämpfung der klassischen Schweinepest wird für den Zeitraum von 1. Juli bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union:

a) umfasst eine Pauschale als Entschädigung für sämtliche Kosten, die bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und/oder der Durchführung folgender Untersuchungen entstehen:

- i) 0,5 EUR für jedes getestete Hausschwein,
- ii) 5 EUR für jedes getestete Wildschwein,
- iii) 1 EUR je Köder/Impfung,
- iv) 2 EUR je ELISA-Test,
- v) 10 EUR je PCR-Test,
- vi) 10 EUR für jeden virologischen Test;

b) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 200 000 EUR für Bulgarien;
- ii) 810 000 EUR für Deutschland;
- iii) 100 000 EUR für Kroatien;
- iv) 50 000 EUR für Ungarn;
- v) 1 000 000 EUR für Rumänien;
- vi) 25 000 EUR für Slowenien;
- vii) 400 000 EUR für die Slowakei.

Artikel 7

Afrikanische Schweinepest

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Überwachung und Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest wird für den Zeitraum von 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union:

a) beträgt 50 % der Italien entstandenen Kosten für:

- i) die Durchführung von Labortests;
- ii) die Gehälter für Vertragsbedienstete, die eigens für die Durchführung der Maßnahmen dieses Programms, außer zur Durchführung von Labortests, eingestellt werden;

b) darf 1 400 000 EUR nicht übersteigen.

(3) Die Kosten, die Italien für das in Absatz 1 genannte Programm erstattet werden, dürfen folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 2 EUR je ELISA-Test;
- ii) 10 EUR je PCR-Test;
- iii) 10 EUR für jeden virologischer Test.

Artikel 8

Vesikuläre Schweinekrankheit

(1) Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der vesikulären Schweinekrankheit wird für den Zeitraum von 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union

a) umfasst eine Pauschale als Entschädigung für sämtliche Kosten, die bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und/oder der Durchführung folgender Tests entstehen:

- i) 0,5 EUR für jedes getestete Hausschwein,
- ii) 2 EUR je ELISA-Test,
- iii) 4 EUR je Serumneutralisationstest,
- iv) 10 EUR je PCR-Test,
- v) 10 EUR für jeden virologischen Test.

b) darf 900 000 EUR nicht übersteigen.

Artikel 9

Aviäre Influenza bei Geflügel und Wildvögeln

(1) Die von Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Überwachung der aviären Influenza bei Geflügel und Wildvögeln werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

Das von Kroatien vorgelegte Programm zur Überwachung der aviären Influenza wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union

a) umfasst eine Pauschale als Entschädigung für sämtliche Kosten, die bei der Ausübung folgender Tätigkeiten und/oder der Durchführung folgender Tests entstehen:

- i) 0,5 EUR für jede Probe aus Geflügelbeständen;
- ii) 5 EUR für jeden im Rahmen der passiven Überwachung getesteten Wildvogel;
- iii) 1 EUR je ELISA-Test;
- iv) 1 EUR je Agargelimmundiffusionstest;

b) beträgt 50 % der Kosten, die den einzelnen Mitgliedstaaten durch die Durchführung anderer als der unter Buchstabe a vorgesehenen Labortests entstehen, und

c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 30 000 EUR für Belgien;
- ii) 25 000 EUR für Bulgarien;
- iii) 25 000 EUR für die Tschechische Republik;
- iv) 50 000 EUR für Dänemark;
- v) 50 000 EUR für Deutschland;
- vi) 70 000 EUR für Irland;
- vii) 25 000 EUR für Griechenland;
- viii) 90 000 EUR für Spanien;
- ix) 120 000 EUR für Frankreich;
- x) 40 000 EUR für Kroatien;
- xi) 1 000 000 EUR für Italien;
- xii) 25 000 EUR für Zypern;
- xiii) 25 000 EUR für Lettland;
- (xiv) 25 000 EUR für Litauen;
- xv) 25 000 EUR für Luxemburg;
- xvi) 130 000 EUR für Ungarn;
- xvii) 25 000 EUR für Malta;
- xviii) 170 000 EUR für die Niederlande;
- xix) 30 000 EUR für Österreich;
- xx) 100 000 EUR für Polen;
- xxi) 25 000 EUR für Portugal;
- xxii) 350 000 EUR für Rumänien;
- xxiii) 35 000 EUR für Slowenien;
- xxiv) 25 000 EUR für die Slowakei;
- xxv) 25 000 EUR für Finnland;
- xxvi) 30 000 EUR für Schweden;
- xxvii) 110 000 EUR für das Vereinigte Königreich.

(3) Die den Mitgliedstaaten zu erstattenden Kosten für die im Rahmen der Programme durchgeführten Tests dürfen folgende durchschnittliche Höchstbeträge nicht übersteigen:

- a) HI-Test auf H5/H7: 12 EUR je Test,
- b) Virusisolationstest: 40 EUR je Test,
- c) PCR-Test: 20 EUR je Test.

Artikel 10

Transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE), bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Traberkrankheit

(1) Die von Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) und zur Tilgung der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) sowie der Traberkrankheit werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

Das von Kroatien vorgelegte Programm zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) und zur Tilgung der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) sowie der Traberkrankheit wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

(2). Die finanzielle Beteiligung der Union

a) umfasst eine Pauschale von

- i) 8,5 EUR je Test als Entschädigung für sämtliche bei der Durchführung von Schnelltests zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 12 Absatz 2 und des Anhangs III Kapitel A Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder als Bestätigungstests gemäß Anhang X Kapitel C derselben Verordnung entstandenen Kosten,
- ii) 15 EUR je Test als Entschädigung für sämtliche bei der Durchführung eines Schnelltests zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 12 Absatz 2, des Anhangs III Kapitel A Teil 2 Nummern 1 bis 5 und des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 entstandenen Kosten,
- iii) 4 EUR je Test als Entschädigung für sämtliche bei der Durchführung von Genotypisierungstests entstandenen Kosten,
- iv) 120 EUR je Test als Entschädigung für sämtliche bei der Durchführung primärer molekularer Tests mit Hilfe eines diskriminierenden Immunblottings gemäß Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 entstandenen Kosten,
- v) 25 EUR je Test als Entschädigung für sämtliche bei der Durchführung von Bestätigungstests mit Ausnahme von Schnelltests gemäß Anhang X Kapitel C der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 entstandenen Kosten;

b) beträgt 50 % der Kosten, die den einzelnen Mitgliedstaaten durch die an die Besitzer der Tiere zu zahlende Entschädigung für den Wert der Tiere entstehen,

i) die Rahmen der Programme zur Tilgung von BSE und der Traberkrankheit gekeult und vernichtet wurden;

ii) die gemäß Anhang VII, Kapitel A, Teil 2 Nummer 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zwangsgeschlachtet wurden;

c) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- i) 1 270 000 EUR für Belgien;
- ii) 270 000 EUR für Bulgarien;
- iii) 580 000 EUR für die Tschechische Republik;
- iv) 730 000 EUR für Dänemark;
- v) 6 260 000 EUR für Deutschland;
- vi) 100 000 EUR für Estland;
- vii) 2 900 000 EUR für Irland;
- viii) 1 700 000 EUR für Griechenland;
- ix) 4 300 000 EUR für Spanien;
- x) 12 600 000 EUR für Frankreich;
- xi) 4 800 000 EUR für Italien;
- xii) 230 000 EUR für Kroatien;
- xiii) 1 900 000 EUR für Zypern;
- (xiv) 220 000 EUR für Lettland;
- xv) 420 000 EUR für Litauen;
- xvi) 80 000 EUR für Luxemburg;
- xvii) 850 000 EUR für Ungarn;
- xviii) 25 000 EUR für Malta;
- xix) 2 200 000 EUR für die Niederlande;
- xx) 1 080 000 EUR für Österreich;
- xxi) 2 600 000 EUR für Polen;
- xxii) 1 100 000 EUR für Portugal;
- xxiii) 1 200 000 EUR für Rumänien;
- xxiv) 200 000 EUR für Slowenien;
- xxv) 250 000 EUR für die Slowakei;
- xxvi) 370 000 EUR für Finnland;
- xxvii) 500 000 EUR für Schweden;
- xxviii) 5 100 000 EUR für das Vereinigte Königreich.

(3) Die Kosten, die den Mitgliedstaaten für das in Absatz 1 genannte Programm erstattet werden, dürfen folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- a) für gekeulte und vernichtete Rinder: 500 EUR je Tier;
- b) für gekeulte und vernichtete Schafe oder Ziegen: 70 EUR je Tier;
- c) für geschlachtete Schafe und Ziegen: 50 EUR je Tier.

Artikel 11

Tollwut

(1) Die von Bulgarien, Griechenland, Estland, Italien, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowenien und der Slowakei vorgelegten Programme zur Tilgung der Tollwut werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Union

- a) umfasst eine Pauschale von 5 EUR für jedes getestete freilebende Tier,
- b) beträgt 75 % der Kosten, die den einzelnen in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten für Folgendes entstehen:
 - i) Durchführung von Labortests zum Nachweis des Tollwutantigens oder entsprechender Antikörper,
 - ii) Isolierung und Charakterisierung des Tollwut-Virus,
 - iii) Nachweis von Biomarkern und Titration von Impfstoffködern,
 - iv) Kauf und Verteilung von oralen Impfstoffen und Ködern,
 - v) Kauf von parenteralen Impfstoffen und deren Verabreichung an Weidetiere und
- c) beträgt 75 % der Griechenland entstandenen Kosten für Gehälter von Vertragsbediensteten, die eigens für Laborarbeiten im Rahmen dieses Programms eingestellt werden, und
- d) darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:
 - i) 1 540 000 EUR für Bulgarien;
 - ii) 1 000 000 EUR für Griechenland;
 - iii) 620 000 EUR für Estland;
 - iv) 200 000 EUR für Italien;
 - v) 3 150 000 EUR für Litauen;
 - vi) 1 620 000 EUR für Ungarn;
 - vii) 6 560 000 EUR für Polen;
 - viii) 6 000 000 EUR für Rumänien;
 - ix) 800 000 EUR für Slowenien;
 - x) 400 000 EUR für die Slowakei.

(3) Die Kosten, die den Mitgliedstaaten für das in Absatz 1 genannte Programm erstattet werden, dürfen folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- a) für einen serologischen Test: 12 EUR je Test,

- b) für einen Test zum Nachweis von Tetracyclin im Knochen: 12 EUR je Test,
- c) für einen Fluoreszenzantikörpertest (FAT): 18 EUR je Test,
- d) für den Kauf von oralen Impfstoffen und Ködern: 0,60 EUR je Dosis,
- e) für die Verteilung von oralen Impfstoffen und Ködern: 0,35 EUR je Dosis.

(4) Unbeschadet Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 3 darf die finanzielle Beteiligung der Union an dem außerhalb der Hoheitsgebiete Polens und Litauens durchgeführten Teil des polnischen und litauischen Programms

- a) nur für Kosten für den Kauf und die Verteilung von oralen Impfstoffen und Ködern gewährt werden,
- b) 100 % betragen und
- c) folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:
 - i) 1 260 000 EUR für Litauen;
 - ii) 1 260 000 EUR für Polen.

(5) Die für die in Absatz 4 genannten Kosten zu erstattenden Höchstbeträge dürfen durchschnittlich für den Erwerb und die Verteilung von oralen Impfstoffen und Ködern 0,95 EUR je Dosis nicht übersteigen.

KAPITEL II

MEHRJAHRESPROGRAMME

Artikel 12

Tollwut

(1) Das zweite Jahr des von Finnland vorgelegten Mehrjahresprogramms zur Tilgung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

(2) Das dritte Jahr des von Lettland vorgelegten Mehrjahresprogramms zur Tilgung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Union

- a) umfasst eine Pauschale von 5 EUR für jedes getestete freilebende Tier,
- b) beträgt 75 % der Kosten, die den einzelnen in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedstaaten für Folgendes entstehen:
 - i) Durchführung von Labortests zum Nachweis des Tollwutantigens oder entsprechender Antikörper,
 - ii) Isolierung und Charakterisierung des Tollwut-Virus,
 - iii) Nachweis von Biomarkern und Titration von Impfstoffködern,

- iv) Kauf und Verteilung von oralen Impfstoffen und Ködern,
- v) Kauf von parenteralen Impfstoffen und deren Verabreichung an Weidetiere und
- c) darf im Jahr 2013 folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:
- i) 1 670 000 EUR für Lettland;
- ii) 400 000 EUR für Finnland.

(4) Die Kosten, die den Mitgliedstaaten für das in Absatz 1 genannte Programm erstattet werden, dürfen folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

- a) für einen serologischen Test: 12 EUR je Test,
- b) für einen Test zum Nachweis von Tetrazyklin im Knochen: 12 EUR je Test,
- c) für einen Fluoreszenzantikörpertest (FAT): 18 EUR je Test,
- d) für den Kauf von oralen Impfstoffen und Ködern: 0,60 EUR je Dosis,
- e) für die Verteilung von oralen Impfstoffen und Ködern: 0,35 EUR je Dosis.

(5) Unbeschadet Absatz 3 Buchstaben a und b und Absatz 4 darf die finanzielle Beteiligung der Union an dem außerhalb der Hoheitsgebiete Lettlands und Finnlands durchgeführten Teil des lettischen und des finnischen Programms

- a) nur für Kosten für den Kauf und die Verteilung von oralen Impfstoffen und Ködern gewährt werden,
- b) 100 % betragen und
- c) für das Jahr 2013 folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:
- i) 600 000 EUR für Lettland;
- ii) 100 000 EUR für Finnland.

(6) Die für die in Absatz 5 genannten Kosten zu erstattenden Höchstbeträge dürfen durchschnittlich für den Erwerb und die Verteilung von oralen Impfstoffen und Ködern 0,95 EUR je Dosis nicht übersteigen.

KAPITEL III

Artikel 13

Erstattungsfähige Ausgaben

(1) Unbeschadet der Höchstgrenzen der finanziellen Beteiligung der Union gemäß den Artikeln 1 bis 12 sind die erstattungsfähigen Ausgaben im Rahmen der in diesen Artikeln genannten Maßnahmen auf die im Anhang aufgeführten Ausgaben beschränkt.

(2) Nur Ausgaben, die bei der Durchführung der in den Artikeln 1 bis 12 genannten Jahres- oder Mehrjahresprogramme entstanden und vor der Einreichung des Abschlussberichts durch die Mitgliedstaaten getätigt worden sind, können durch eine Kofinanzierung mittels einer finanziellen Beteiligung der Union gefördert werden.

(3) Um die in den Artikeln 1 bis 12 festgesetzte Pauschale in voller Höhe zu erhalten, müssen Mitgliedstaaten bestätigen, dass sie sämtliche bei der Ausübung der Tätigkeit oder der Durchführung des Tests entstandenen Ausgaben getätigt haben und dass keine dieser Ausgaben von einem anderen Dritten als der zuständigen Behörde übernommen wurde. Wurde ein Teil der Ausgaben von einem Dritten übernommen, müssen die Mitgliedstaaten den Prozentsatz bzw. Anteil der Gesamtkosten angeben, den dieser Dritte übernommen hat. Die zu zahlende Pauschale wird entsprechend gekürzt.

(4) Unbeschadet Absatz 2 zahlt die Kommission auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats für die in Artikel 11 und Artikel 12 genannten Kosten binnen drei Monaten ab Erhalt des Antrags einen Vorschuss von bis zu 60 % des festgesetzten Höchstbetrags.

KAPITEL IV

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

(1) Die an die Besitzer der Tiere für den Wert der gekeulten oder geschlachteten Tiere oder der vernichteten Erzeugnisse zu zahlende Entschädigung ist zahlbar binnen 90 Tagen ab dem Zeitpunkt

- a) der Schlachtung oder Keulung des Tiers,
- b) der Vernichtung der Erzeugnisse oder
- c) der Vorlage des ausgefüllten Antrags durch den Besitzer.

(2) Für Entschädigungszahlungen nach Ablauf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten 90-tägigen Frist gilt Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission ⁽¹⁾.

Artikel 15

(1) Die Ausgaben im Antrag der Mitgliedstaaten auf eine finanzielle Beteiligung der Union sind ohne Mehrwertsteuer und sonstige Steuern in Euro anzugeben.

(2) Tätigt ein Mitgliedstaat Ausgaben in einer anderen Währung als Euro, so rechnet er den Betrag in Euro um, wobei er den letzten Wechselkurs zugrunde legt, den die Europäische Zentralbank vor dem ersten Tag des Monats, in dem der Mitgliedstaat den Antrag vorlegt, festgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 1.

Artikel 16

(1) Die finanzielle Beteiligung der Union an den Jahres- und Mehrjahresprogrammen gemäß den Artikeln 1 bis 12 („den Programmen“) wird gewährt, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten

- a) die Programme gemäß den einschlägigen Unionsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über den Wettbewerb und die Vergabe öffentlicher Aufträge, durchführen;
- b) bis spätestens 1. Januar 2013 die zur Durchführung der Programme erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen;
- c) der Kommission bis spätestens 31. Juli 2013 gemäß Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe a der Entscheidung 2009/470/EG die technischen und finanziellen Zwischenberichte über die Programme für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2013 vorlegen;
- d) nur für die in Artikel 8 genannten Programme der Kommission über deren Online-System gemäß Artikel 4 des Beschlusses 2010/367/EU der Kommission⁽¹⁾ alle sechs Monate die positiven und negativen Ergebnisse mitteilen, die sie bei der Überwachung von Geflügel und Wildvögeln feststellen;
- e) für die Programme der Kommission bis spätestens 30. April 2014 einen ausführlichen technischen Jahresbericht gemäß Artikel 27 Absatz 7 Buchstabe b der Entscheidung 2009/470/EG über die technische Durchführung des betreffenden Programms zusammen mit Belegen über die den Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 entstandenen Kosten und die erzielten Ergebnisse vorlegen;

f) die Programme effizient durchführen;

g) keine weiteren Anträge auf andere Finanzhilfen der Union für diese Maßnahmen stellen oder gestellt haben.

(2) Kommt ein Mitgliedstaat den Vorgaben von Absatz 1 nicht nach, so kann die Kommission die finanzielle Beteiligung der Union je nach Art und Schwere des Verstoßes und des finanziellen Schadens für die Union kürzen.

Artikel 17

Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung.

Artikel 18

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2013. Für die Republik Kroatien tritt dieser Beschluss vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien in Kraft.

Artikel 19

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 2012

Für die Kommission
Tonio BORG
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 22.

ANHANG

Erstattungsfähige Ausgaben nach Artikel 13 Absatz 1

Die durch eine finanzielle Beteiligung der Union erstattungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen gemäß den Artikeln 1 bis 12, die nicht durch eine Pauschale abgedeckt sind, sind auf die Kosten beschränkt, die den Mitgliedstaaten für die unter den Nummern 1 bis 6 genannten Maßnahmen entstanden.

1. Durchführung von Labortests:

- a) Kauf von Testkits, Reagenzien und aller identifizierbaren und speziell für die Durchführung der Labortests verwendeten Verbrauchsgüter,
- b) Personal, ungeachtet seines Status, das ganz oder teilweise speziell für die Durchführung der Tests in den Laboreinrichtungen abgestellt wird; die Kosten sind auf die für solches Personal zu zahlenden tatsächlichen Gehälter zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger gesetzlicher Leistungen im Rahmen der Gehälter beschränkt, und
- c) Gemeinkosten in Höhe von 7 % der Summe der unter den Buchstaben a und b genannten Kosten.

2. Entschädigung der Besitzer der Tiere für den Wert der geschlachteten oder gekeulten Tiere:

Die Entschädigung darf den Marktwert des Tiers unmittelbar vor der Schlachtung oder Keulung nicht übersteigen.

Bei geschlachteten Tieren ist gegebenenfalls der Rückgewinnungswert von der Entschädigung abzuziehen.

3. Entschädigung der Besitzer der Tiere für den Wert der gekeulten Vögel und der vernichteten Eier:

Die Entschädigung darf den Marktwert des Vogels unmittelbar vor der Keulung bzw. der Eier unmittelbar vor ihrer Vernichtung nicht übersteigen.

Der Rückgewinnungswert von hitzebehandelten unbebrüteten Eiern ist von der Entschädigung abzuziehen.

4. Kauf und Lagerung von Impfstoffdosen und/oder Impfstoffködern für Haustiere und frei lebende Tiere.

5. Verabreichung von Impfstoffdosen an Haustiere:

- a) Personal, ungeachtet seines Status, das ganz oder teilweise speziell für die Durchführung der Impfung abgestellt wird; die Kosten sind auf die für solches Personal zu zahlenden Honorare oder seine tatsächlichen Gehälter zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger gesetzlicher Leistungen im Rahmen der Gehälter beschränkt, und
- b) identifizierbare und speziell für die Impfung verwendete Ausrüstung und Verbrauchsgüter.

6. Verteilung von Impfstoffen und Ködern für frei lebende Tiere:

- a) Transport von Impfstoffen und Ködern;
 - b) Kosten für die Verteilung von Impfstoffen und Ködern durch Abwurf oder Auslegen;
 - c) Personal, ungeachtet seines Status, das ganz oder teilweise speziell für die Verteilung der Impfstoffköder abgestellt wird; die Kosten sind auf die tatsächlichen Gehälter zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger gesetzlicher Leistungen im Rahmen der Gehälter beschränkt.
-

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 6. Dezember 2012****zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich des Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen und der Veterinäreinheiten in TRACES***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 8889)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/762/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 1 und 3,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 2,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2009/821/EG der Kommission vom 28. September 2009 zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen, zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die von Veterinärsachverständigen der Kommission durchgeführten Inspektionen und zur Definition der Veterinäreinheiten in TRACES ⁽⁴⁾ enthält ein Verzeichnis der gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG zugelassenen Grenzkontrollstellen. Dieses Verzeichnis ist Anhang I der genannten Entscheidung zu entnehmen.
- (2) Die besondere Anmerkung 15 in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG betrifft die Geltungsdauer der vorläufigen Zulassung der Grenzkontrollstelle am Hafen von

Marseille bis zum Abschluss der Modernisierungsarbeiten, nach denen sie den Anforderungen der EU-Vorschriften vollständig entsprechen soll. Diese vorläufige Zulassung war bis zum 1. Juli 2012 gültig. Frankreich hat der Kommission mitgeteilt, dass die Arbeiten abgeschlossen sind und dass die Kontrollstelle Hangar 23 seit dem 1. Juli 2012 in Betrieb ist. Deshalb sollte die besondere Anmerkung 15 in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG gestrichen und der Eintrag betreffend die Grenzkontrollstelle am Hafen von Marseille entsprechend geändert werden. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten diese Änderungen rückwirkend gelten.

- (3) Nach Mitteilungen von Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, der Slowakei und des Vereinigten Königreichs sollten die Grenzkontrollstellen in diesen Mitgliedstaaten im Verzeichnis des Anhangs I der Entscheidung 2009/821/EG geändert werden.
- (4) Deutschland hat mitgeteilt, dass die Grenzkontrollstelle am Flughafen in Stuttgart aus dem Verzeichnis der Einträge für diesen Mitgliedstaat gestrichen werden sollte. Daher sollte das Verzeichnis der Einträge für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG entsprechend geändert werden.
- (5) Das Lebensmittel- und Veterinäramt als Auditdienst der Kommission (früher als Inspektionsdienst der Kommission bezeichnet) führte ein Audit in Spanien durch, in dessen Folge es diesem Mitgliedstaat eine Reihe von Empfehlungen gab. Spanien hat mitgeteilt, dass das Kontrollzentrum „Laxe“ an der Grenzkontrollstelle am Hafen von A Coruña-Laxe, die Grenzkontrollstellen an den Flughäfen Ciudad Real und Sevilla, das Kontrollzentrum „Puerto Exterior“ an der Grenzkontrollstelle in Huelva und das Kontrollzentrum „Protea Productos del Mar“ an der Grenzkontrollstelle am Hafen von Marín vorübergehend geschlossen werden sollten. Die Einträge für diese Grenzkontrollstellen in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (6) Italien hat mitgeteilt, dass die Grenzkontrollstelle am Flughafen Ancona aus dem Verzeichnis der Einträge für diesen Mitgliedstaat gestrichen werden sollte. Das Verzeichnis der Einträge für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1.

- (7) Nach Mitteilung Lettlands sollte die vorübergehende Schließung der Grenzkontrollstelle in Patarnieki aufgehoben werden; der entsprechende Eintrag für diesen Mitgliedstaat in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG enthält das Verzeichnis der zentralen Einheiten, der regionalen Einheiten und der örtlichen Einheiten im integrierten EDV-System für das Veterinärwesen (TRACES).
- (9) Nach Mitteilung Deutschlands und Italiens sollten bestimmte Änderungen an dem in Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG aufgeführten Verzeichnis der regionalen Einheiten und der örtlichen Einheiten in TRACES für diese Mitgliedstaaten vorgenommen werden.
- (10) Die Entscheidung 2009/821/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Die Änderungen gemäß Nummer 1 Buchstaben a und e Ziffer ii des Anhangs gelten ab dem 1. Juli 2012.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Dezember 2012

Für die Kommission

Tonio BORG

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Die besondere Anmerkung 15 wird gestrichen;

b) im Dänemark betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Flughafen in Kopenhagen folgende Fassung:

„København	DK CPH 4	A	Centre 1	NHC(2)	
			Centre 3		U, E, O
			Centre 4	HC(2)“	

c) im Deutschland betreffenden Teil wird der Eintrag für den Flughafen in Stuttgart gestrichen;

d) der Spanien betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) der Eintrag für den Hafen von A Coruña-Laxe erhält folgende Fassung:

„A Coruña-Laxe	ES LCG 1	P	A Coruña	HC, NHC	
			Laxe (*)	HC (*)“	

ii) der Eintrag für den Flughafen in Ciudad Real erhält folgende Fassung:

„Ciudad Real (*)	ES CQM 4	A		HC(2) (*), NHC(2) (*)“	
------------------	----------	---	--	---------------------------	--

iii) der Eintrag für den Hafen von Huelva erhält folgende Fassung:

„Huelva	ES HUV 1	P	Puerto Interior	HC-T(FR)(2), HC-T(CH)(2)	
			Puerto Exterior (*)	NHC-NT (*)“	

iv) der Eintrag für den Hafen von Marín erhält folgende Fassung:

„Marín	ES MAR 1	P		HC, NHC-T(FR), NHC-NT	
			Protea Productos del Mar (*)	HC-T(FR)(3) (*)“	

v) die Einträge für den Flughafen und den Hafen von Sevilla erhalten folgende Fassung:

„Sevilla (*)	ES SVQ 4	A		HC(2) (*), NHC(2) (*)	O (*)
Sevilla	ES SVQ 1	P		HC(2), NHC(2)“	

vi) der Eintrag für den Hafen von Vigo erhält folgende Fassung:

„Vigo	ES VGO 1	P	T.C. Guixar	HC, NHC-T(FR), NHC-NT	
			Frioya	HC-T(FR)(2)(3)	
			Frigalsa	HC-T(FR)(2)(3)	
			Pescanova	HC-T(FR)(2)(3)	
			Puerto Vieira	HC-T(FR)(2)(3)	
			Fandicosta	HC-T(FR)(2)(3)	
			Frig. Morrazo	HC-T(FR)(3)“	

vii) der Eintrag für den Hafen von Vilagarcía-Ribeira-Caramiñal erhält folgende Fassung:

„Vilagarcía-Ribeira-Caramiñal	ES RIB 1	P	Vilagarcía	HC, NHC	
			Ribeira	HC-T(FR)(3)	
			Caramiñal	HC-T(FR)(3)“	

e) der Frankreich betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) der Eintrag für den Hafen von Le Havre erhält folgende Fassung:

„Le Havre	FR LEH 1	P	Route des Marais	HC-T(1), HC-NT, NHC	
			Dugrand	HC-T(FR)(1)(2)	
			EFBS	HC-T(1)(2)	
			Fécamp	HC-NT(6), NHC-NT(6)“	

ii) der Eintrag für den Hafen von Marseille erhält folgende Fassung:

„Marseille Port	FR MRS 1	P	Hangar 14		E
			Hangar 23	HC-T(1)(2), HC-NT(2)“	

iii) der Eintrag für den Flughafen in Nizza erhält folgende Fassung:

„Nice	FR NCE 4	A		HC-T(CH)(1)(2), NHC-NT(2)	O(14)“
-------	----------	---	--	---------------------------	--------

f) der Italien betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) der Eintrag für den Flughafen in Ancona wird gestrichen;

ii) der Eintrag für den Flughafen in Rom-Fiumicino erhält folgende Fassung:

„Roma-Fiumicino“	IT FCO 4	A	Nuova Alitalia	HC(2), NHC-NT(2)	O(14)
			FLE	HC(2), NHC(2)	
			Isola Veterinaria ADR		U, E, O“

g) im Lettland betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Straßengrenzübergang in Patarnieki folgende Fassung:

„Patarnieki“	LV PAT 3	R	IC 1	HC, NHC-T(CH), NHC-NT	
			IC 2		U, E, O“

h) im die Slowakei betreffenden Teil erhält Eintrag für den Straßengrenzübergang in Vyšné Nemecké folgende Fassung:

„Vyšné Nemecké“	SK VYN 3	R	IC 1	HC, NHC	
			IC 2		U, E, O“

i) im das Vereinigte Königreich betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Hafen von Falmouth folgende Fassung:

„Falmouth“	GB FAL 1	P		HC-T(1)(3), HC-NT(1)(3)“	
------------	----------	---	--	--------------------------	--

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Der Deutschland betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für die örtliche Einheit „DE17413 ROSTOCK“ erhält folgende Fassung:

„DE17413“	ROSTOCK, LANDKREIS“
-----------	---------------------

ii) der Eintrag für die örtliche Einheit „DE16713 NORDWEST-MECKLENBURG“ erhält folgende Fassung:

„DE16713“	NORDWESTMECKLENBURG“
-----------	----------------------

b) der Italien betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) die Einträge für die regionale Einheit „IT00013 ABRUZZO“ erhalten folgende Fassung:

„IT00213“	LANCIANO-VASTO-CHIETI
IT00413	AVEZZANO-SULMONA-L'AQUILA
IT00513	PESCARA
IT00613	TERAMO“

ii) die folgenden Einträge für die regionale Einheit „IT00017 BASILICATA“ werden gestrichen:

„IT00317	LAGONEGRO
IT00517	MONTALBANO JONICO
IT00117	VENOSA“

iii) die Einträge für die regionale Einheit „IT00015 CAMPANIA“ erhalten folgende Fassung:

„IT00115	AVELLINO
IT00315	BENEVENTO
IT00415	CASERTA
IT00615	NAPOLI 1 CENTRO
IT00915	NAPOLI 2 NORD
IT01015	NAPOLI 3 SUD
IT01115	SALERNO“

iv) die folgenden Einträge für die regionale Einheit „IT00008 EMILIA-ROMAGNA“ werden gestrichen:

„IT00708	BOLOGNA NORD
IT00508	BOLOGNA SUD“

v) die Einträge für die regionale Einheit „IT00011 MARCHE“ erhalten folgende Fassung:

„IT0711	A.S.U.R. ANCONA“
---------	------------------

vi) die Einträge für die regionale Einheit „IT00014 MOLISE“ erhalten folgende Fassung:

„IT00314	A.S.R.E.M.“
----------	-------------

vii) die Einträge für die regionale Einheit „IT00016 PUGLIA“ erhalten folgende Fassung:

„IT00116	BAT
IT00216	BA
IT00616	BR
IT00716	FG
IT01016	LE
IT01216	TA“

viii) die Einträge für die regionale Einheit „IT00019 SICILIA“ erhalten folgende Fassung:

„IT00119	ASP — AGRIGENTO
IT00219	ASP — CALTANISSETTA
IT00319	ASP — CATANIA

IT00419	ASP — ENNA
IT00519	ASP — MESSINA
IT00619	ASP — PALERMO
IT00719	ASP — RAGUSA
IT00819	ASP — SIRACUSA
IT00919	ASP — TRAPANI“

ix) die Einträge für die regionale Einheit „IT00004 TRENINO-ALTO ADIGE“ erhalten folgende Fassung:

„IT00141	A.S. DELLA P.A. DI BOLZANO
IT00542	TRENTO“

x) der folgende Eintrag für die regionale Einheit „IT00010 UMBRIA“ wird gestrichen:

„IT00510	TERNI“
----------	--------

xi) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT00102 VALLE D'AOSTA“ erhält folgende Fassung:

„IT00102	AOSTA“
----------	--------

xii) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT01505 ALTA PADOVANA“ erhält folgende Fassung:

„IT01505	CITTADELLA“
----------	-------------

xiii) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT01705 CONSELVE“ erhält folgende Fassung:

„IT01705	ESTE MONSELICE MONTAGNANA“
----------	----------------------------

xiv) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT00305 MAROSTICA“ erhält folgende Fassung:

„IT00305	BASSANO DEL GRAPPA“
----------	---------------------

xv) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT02205 VILLAFRANCA“ erhält folgende Fassung:

„IT02205	BUSSOLENGO“
----------	-------------

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 152 vom 11. Juni 2008)

Seite 16, Anhang II Buchstabe A Nummer 3, in der Spalte „24-Stunden-Mittelwert PM10“, Zeile „Obere Beurteilungsschwelle“ und Zeile „Untere Beurteilungsschwelle“:

anstatt: „... nicht öfter als siebenmal im Kalenderjahr überschritten werden“

muss es heißen: „... nicht öfter als 35-mal im Kalenderjahr überschritten werden“.

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE